



## Quarks & Co „Die Rente – anders erklärt“



**Autoren:**

Heinz Greuling  
Heinz Hoppe  
Sabine Otto  
Martin Rosenberg  
Jochen Rüdell  
Kai Althoetmar

**Redaktion:**

Thomas Hallet

*"... auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß an Fürsorge, als ihnen bisher hat zuteil werden können. Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens."*

Das erkannte Kaiser Wilhelm I. schon 1881. Acht Jahre später wurde das Gesetz zur Alters- und Invaliditätssicherung beschlossen. Seitdem gilt in Deutschland der Generationenvertrag als Grundlage für die Finanzierung der gesetzlichen Altersversorgung.

Aber wer hat mit wem diesen vielbeschworenen Generationenvertrag überhaupt geschlossen?

Und funktioniert die Idee der Alterssicherung für alle heute überhaupt noch?

Ist die Rente wirklich noch sicher?

Was ist eigentlich die Rentenformel?

Und wie funktioniert das Punktesystem?

Quarks & Co erläutert Ihnen die Schlüsselbegriffe der Rentendiskussion und präsentiert einen unterhaltsamen Kurs in Sachen Rente.

## Die Rentenmaschine und Ihre Tücken

Es gibt viele Möglichkeiten, finanziell für das Alter vorzusorgen: Einige entscheiden sich für eine Lebensversicherung, andere schwören auf Aktien oder Immobilien. Für die meisten Arbeitnehmer in der Bundesrepublik stellte sich diese Frage in den letzten Jahrzehnten jedoch nicht, denn sie zahlten in die Rentenkasse ein - genauer: in eine umlagefinanzierte Rentenversicherung. Aber was ist das eigentlich genau? Grob gesagt ist es eine Umverteilungsmaschine, die auf einem Generationenvertrag beruht. Seit 1957 läuft diese Maschine in der Bundesrepublik und funktioniert so: Alle Arbeitnehmer zahlen einen Beitrag (damals 7 % ihres Bruttoeinkommens) in die Rentenversicherung ein. Der Arbeitgeber legt noch einmal dieselbe Summe dazu. Das Geld wird sofort verwendet, um die Renten zu bezahlen. Gespart wird davon fast nichts. Wer eingezahlt hat, bekommt sein Geld am Ende des Arbeitslebens von der nachfolgenden Generation. Wie viel er bekommt, hängt nicht davon ab, wie viel da ist – sondern davon, wie viel er selbst eingezahlt hat.



Der Pillenknick schmälert die Rentenkasse



### Maschinenschaden durch Pillenknick

1964 kommt die Pille auf den Markt und revolutioniert das Sexualleben der Deutschen. Schon im folgenden Jahr werden weniger Kinder geboren, der so genannte Pillenknick setzt ein. Schlecht für die Rentenmaschine. Denn sie läuft nur so lange gut, wie genügend Menschen nachkommen, die Geld einzahlen. 2,1 Kinder muss eine Frau im Durchschnitt auf die Welt bringen, damit das Gleichgewicht zwischen den Generationen erhalten bleibt. Bei Einführung des Rentensystems in Deutschland wurde diese Zahl erreicht. Sinkt die Geburtenrate allerdings, kommt das System aus dem Gleichgewicht und die Einzahlungen reichen nicht mehr. In Deutschland liegt die Geburtenrate im Moment bei 1,4.



Rentenempfänger leben immer länger

### Unwucht durch Überalterung

Der Gesundheitszustand der Deutschen hat sich seit 1957 stark verbessert. Fortschritte in der Medizin und das stetig gewachsene Bewusstsein für gesunde Ernährung und Sport hatten Folgen: Die Menschen leben länger, sind auch im Alter noch fit. Der Rentenversicherung tut das gar nicht gut. Als sie eingeführt wurde, hatte ein Rentner im Durchschnitt noch 12 Jahre zu leben. Auf diese Zeit wurde das Gleichgewicht eingestellt. Wenn die Rentner länger leben, wird die Zahl der Rentner größer – das Geld muss auf mehr Rentner verteilt werden oder es muss mehr Geld eingezahlt werden. Auf 77 Jahre Lebenszeit wurde die Rentenversicherung am Anfang geeicht, heute werden die Rentner im Durchschnitt 81 Jahr alt.

### Drosselung durch Arbeitslosigkeit



Erwerbslose zahlen weniger Rentenbeiträge

Als die Rentenmaschine in Betrieb genommen wurde, hatte noch jeder Arbeit: Es herrschte Vollbeschäftigung. Arbeitskräfte waren so knapp, dass die Regierung händelnd nach zusätzlichen Arbeitern suchte. Mit großen Kampagnen wurden Arbeiter aus Italien, Spanien und der Türkei angeworben. Doch nach zwanzig Jahren war der Boom vorbei. In den frühen achtziger Jahren wurde Arbeitslosigkeit mehr und mehr zum Problem, auch für das Rentensystem. Denn die Arbeitslosenzahl verändert den Beitragsdurchsatz der Maschine. Arbeitslose bekommen weniger Geld, also zahlen sie auch weniger Rentenbeiträge und bekommen später weniger Rente. Die Rentner, die jetzt an der Reihe sind, haben aber ein Anrecht auf die vollen Beiträge, die sie selbst eingezahlt haben. Heute liegt die Arbeitslosenquote bei 11,1 Prozent – das bedeutet, die anderen müssen mehr einzahlen.

### Verbrauchsanstieg durch Rentenpolitik



Die Zahl der Anspruchsberechtigten steigt

1957 war die Welt noch in Ordnung: Der Mann ging arbeiten, die Frau blieb zuhause und kümmerte sich um Haushalt und Kinder. Doch die Zeiten haben sich geändert. Inzwischen arbeiten die meisten Frauen selbst für ihren Lebensunterhalt. Politiker haben immer wieder Änderungen an der Rentenversicherung vorgenommen. Nicht nur zugunsten der Frauen, sondern auch für Handwerker und Selbständige – und um Wählerstimmen bei Rentnern zu gewinnen. Eine Folge davon war, dass mehr Menschen ein Anrecht auf Rente zugesprochen bekamen: zum Beispiel Frauen, die Kinder erzogen hatten. Die Maschine musste mehr ausspucken – also musste auch mehr eingezahlt werden.

Alle Änderungen zusammen haben vor allem eines bewirkt: Die Maschine läuft nur noch mit Mühe. 1957 wurde sie konstruiert. Damals bezahlten 100 Beitragszahler die Renten für 31,4 Rentner. Heute bezahlen 100 Einzahler 52,4 Renten. Und es ist abzusehen, dass dieses Verhältnis sich in Zukunft noch weiter verschiebt – bis die Maschine irgendwann gar nicht mehr funktioniert.

Martin Rosenberg und Heinz O. Hoppe

## Eine kleine Geschichte der Rentenreformen

Die deutsche Rente ist in die Jahre gekommen: 114 Jahre ist sie inzwischen alt. Und sie ist nicht mehr so, wie sie einmal war: Unzählige Reformen musste sie über sich ergehen lassen. Wir zeigen Ihnen hier, wie die Rente in Deutschland einmal aussah und welche Schönheitsoperationen ihr zu ihrem jetzigen Gesicht verholfen haben.

### 1889 – wie alles begann...



1889 – der Beginn der Sozialversicherung

Im Jahr 1889 verabschiedete der Reichstag das erste deutsche Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Es verpflichtete alle Arbeiter zwischen 16 und 70 Jahren in die Rentenkasse einzuzahlen. Der Beitragssatz von 1,7 Prozent wurde zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen. Ausgezahlt wurde die Rente erst mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Da die durchschnittliche Lebenserwartung in dieser Zeit jedoch bei nur 40 Jahren lag, kam kaum einer in den Genuss der Rentenzahlung. Außerdem war die Rente nicht mehr als ein kleines Zubrot. Verdiente ein Arbeiter im Monat 350 bis 550 Mark, so bekam er - sofern er das 70. Lebensjahr überhaupt überschritt - eine monatliche Rente von nur 11,25 Mark.

Erst 27 Jahre später, mitten im Ersten Weltkrieg, senkte man das Renteneintrittsalter schließlich von 70 auf 65 Jahre. Nach dem Zweiten Weltkrieg mussten Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen aus den Ostgebieten in das Rentensystem integriert werden. Trotz leerer Kassen wurde die Rente jedoch auch nach 1945 weiterhin ausbezahlt. Das herausragende Ereignis der Nachkriegszeit war die Einführung einer Mindestrente von 50 Reichsmark. Mit der Währungsreform von 1948 wurden die Renten, ebenso wie die Löhne, Gehälter und Mieten im Verhältnis 1:1 von Reichsmark auf DM umgestellt. 28 bis 32 Prozent des vergleichbaren Nettolohns betrug die durchschnittliche Rente damals. Noch immer war die Rente kein Einkommensersatz, sondern lediglich eine Hilfe zum Lebensunterhalt. Das änderte sich erst neun Jahre später.

### 1957 – Die Rentenreform



1957 – jetzt ist die Rente etwas wert

Die wohl wichtigsten Systemveränderungen in der Geschichte der Rente nahm die Regierung 1957 unter Bundeskanzler Konrad Adenauer vor. Damals stimmte der Bundestag - zwar nach heftigen Debatten, aber mit großer Mehrheit - dem Jahrhundertwerk zu. Arbeiter und Angestellte waren von da an in der Rentenversicherung rechtlich gleichgestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Renten wie eine private Lebensversicherung nach dem Kapitaldeckungsverfahren organisiert. Damit war ab 1957 Schluss: Man führte das Umlageverfahren ein: Ein Generationenvertrag, der darauf basiert, dass die gegenwärtig Beschäftigten für die jetzigen Rentner zahlen, in der Erwartung, dass die nachfolgende Generation das gleiche für sie tut.

Kernstück der Reform war die dynamische Rente, d. h. die Anpassung der Rentenbezüge an die allgemeine Einkommensentwicklung. Die Höhe der Bezüge war an der Bruttolohnentwicklung orientiert. So erhielt die Rente erstmals die Funktion als tatsächlicher Lohnersatz. Die Rentner nahmen auf diese Weise am ständigen Wirtschaftswachstum dieser Zeit teil. Von 1957 bis 1990 stiegen die Renten 32-mal, insgesamt auf mehr als das Siebenfache an. Otto Normalverbraucher erhielt 1957, nachdem er 45 Jahre in die Rentenkasse eingezahlt hatte, im Durchschnitt 240 DM Rente. Im Jahr 1990 bekam er nach der gleichen Versicherungszeit im Monat durchschnittlich 1.781 DM.

### 1972 – Die Tür ist offen!



Die Rente 1972: "Kommen Sie doch herein!"

In diesem Jahr öffnete die Rentenversicherung ihre Tore. Bis dahin wurden nur berufstätige Frauen versichert. Jetzt konnten auch Hausfrauen freiwillig Rentenbeiträge einzahlen. "Kommen Sie doch herein", galt ebenso für Selbstständige. Auch sie konnten nun einzahlen und Rentenansprüche erwerben. Außerdem konnten Versicherte großzügig Beiträge nachentrichten. Dazu wurde die Altersgrenze flexibel: Frauen und ältere Arbeitslose konnten im Alter von 63 in Rente gehen, Schwerbehinderte sogar schon mit 60 Jahren.

Aber der Rentensegen wurde unerwartet teuer:

- Die Selbstständigen entwickelten sich zu einer finanziellen Belastung.
- Der technische Fortschritt rationalisierte Millionen von Arbeitsplätzen weg.
- Die Menschen gingen immer früher in Rente: Nur noch 29 % der Arbeitnehmer warteten damit bis zu ihrem 65. Lebensjahr.

Mit der Mauer fiel 1989 auch das bisherige Rentenmodell. Die Integration der ostdeutschen Rentenansprüche überforderte das westdeutsche Rentensystem.

### 1992 – Runter mit den Renten



Auch Ostdeutsche Rentenansprüche wurden integriert

Die Parole hieß von nun an: Runter mit den Renten! Jetzt wurden sie an den Nettolohn angepasst - nicht mehr an den Bruttolohn. Früher in Rente zu gehen, war von diesem Zeitpunkt an mit finanziellen Einbußen verbunden: Für jeden Monat, den man früher gehen wollte, mussten 3,6 % Abschlag gezahlt werden.

### 2001 - Wie sicher sind die Renten?

Vor allem die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit beeinträchtigte die Rentenkasse dauerhaft. So konnte auch die Reform 2001 nur ein Ziel: weniger Rente.

- Bis zum Jahr 2030 soll das Rentenniveau von 70 % auf 67 % fallen, gemessen an der gültigen Nettolohnformel sogar auf 64 %.
- Die Berufsunfähigkeitsrenten wurden gestrichen und durch abgespeckte Erwerbsminderungsrenten ersetzt.
- Die Witwenrente wurde auf 55 % gesenkt.

Die Beiträge sollen bis 2030 nicht über 22 % angehoben werden. Kritiker mutmaßen, dass das nicht reichen werde. Kernstück der Reform 2001 ist der Aufbau einer privaten Altersvorsorge: der "Riester-Rente". Der Staat unterstützt und fördert diese Privatrente durch direkte Zuschüsse oder Steuererleichterungen. Im Jahr 2002 hat das Riester-Sparen begonnen - mit einem Prozent vom Bruttolohn - Tendenz steigend.

Hans-Joachim Rüdell

## Deutschland – die alternde Gesellschaft

Deutschland wird alt: Es entwickelt sich zu einem Land der Senioren. Die Zahlen der Statistiker sprechen für sich: Das Verhältnis der Alten (also der über Sechzigjährigen) zu den Jungen (der unter Sechzigjährigen) nähert sich langsam einander an:



Deutschland wird immer älter

- Vor fünfzig Jahren kamen auf zwei Senioren elf jüngere Menschen.
- Heute liegt das Verhältnis bei etwa zwei zu sieben.
- Nach vorsichtigen Schätzungen der Demografen werden in fünfzig Jahren auf zwei alte Menschen nur noch vier junge kommen.

Zwei Gründe sind für diese Entwicklung verantwortlich: Einerseits lässt der medizinische Fortschritt die Menschen immer älter werden, während andererseits die Geburtenrate in Deutschland stetig sinkt.

Allein um die momentane Bevölkerungszahl zu halten, müsste jedes deutsche Paar durchschnittlich zwei Kinder in die Welt setzen - statistisch genau genommen sogar 2,1 Kinder. Die deutsche Bilanz verzeichnet aber gerade mal 1,4 Kinder pro Paar und die Tendenz ist fallend. Der kleine Unterschied von 0,7 scheint harmlos, wird sich aber dramatisch auswirken: In nur einer Generation - also in dreißig Jahren - wird die Bevölkerungszahl der nachfolgenden Generation um ein Drittel kleiner sein. Pro Jahr sinkt damit die Bevölkerung Deutschlands summa summarum um ein Prozent. Im Vergleich dazu sind die Vereinigten Staaten ein Wachstumsland: Hier steigt die Bevölkerungszahl pro Jahr um ein Prozent. Unser Nachbar Frankreich kommt - dank kinder- und frauenfreundlicher Gesetze - immerhin auf 1,7 Kinder pro Paar.

Die Fortschritte in der Medizin bescheren jedem Bundesbürger alle zehn Jahre ein Jahr zusätzlicher Lebenszeit. Dadurch steigt die Zahl der älteren Menschen stetig an. Das ist an sich nicht außergewöhnlich, denn überall auf der Erde werden die Menschen im Schnitt immer älter. Der Unterschied zu Deutschland liegt darin, dass Lieschen Müller und Otto Normalverbraucher nicht genug Kinder zeugen, um das Verhältnis jung zu alt wieder auszugleichen.

### Die wirtschaftlichen Folgen

Wirtschaftlich wird das enorme Konsequenzen haben: Die Renten müssen über einen immer längeren Zeitraum ausgezahlt werden, denn die Menschen werden älter und gehen oft früher in Rente. Darüber hinaus wird diese größer werdende Last wegen der sinkenden Geburtenrate auf immer weniger Schultern verteilt.

Pro Jahr werden in Deutschland etwa 300.000 Kinder zu wenig geboren. Konkret bedeutet das: Eine Generation später werden an die 250.000 weniger Wohnungen gebraucht und etwa die gleiche Zahl an Konsumgütern wie Autos oder Kühlschränke nicht verkauft. Andere Wirtschaftszweige werden dagegen einen Aufschwung erleben, weil sich der Bedarf vergrößert. Schon heute sprechen die Zahlen im Dienstleistungsgewerbe für sich:

### Beispiel Freizeit und Bildung

Vor fünfzig Jahren waren Studenten über sechzig eine Ausnahme an deutschen Hochschulen. Heute ist jeder 15. Student ein Senior - als Gasthörer oder regulär eingeschrieben. Tendenz steigend.

### Beispiel Reisen

Die Tourismusbranche schätzt, dass sich in Zukunft mehr ältere Menschen für längere Reisen entscheiden. Bei jungen Menschen sei in dieser Hinsicht keine Steigerung mehr zu erwarten. Schon heute sind auf der Ferieninsel Teneriffa drei Prozent der deutschen Touristen Senioren, die hier überwintern und die Insel als Altersruhesitz gewählt haben.

### Beispiel Pflege



Immer mehr deutsche Senioren überwintern in der Sonne

Im Pflegesektor liegt die Zuwachsrate bei etwa einem Prozent jährlich. Rund eine Million Menschen arbeiten im Gesundheitswesen. 440.000 davon sind in Pflegediensten tätig.

Steigt der Anteil der über Fünfundsechzigjährigen um ein Prozent pro Jahr, dann erhöhen sich die Pro-Kopf-Ausgaben für die Krankenversicherungen um acht Prozent. Ein über Fünfundsechzigjähriger verursacht über achtmal mehr Krankheitskosten als ein jüngerer Mensch. Was hier an Kosten zu Buche schlägt, ist aber nicht das Alter, sondern das immer näher heranrückende "letzte Lebensjahr". Dieses Jahr kostet - so schätzen Experten - etwa fünf- bis achtmal mehr als das eines Gleichaltrigen, der in diesem Lebensjahr nicht sterben wird.

Die finanzielle Situation der Senioren heute ist vergleichsweise gut: Die Renten liegen durchschnittlich knapp über dem statistischen Durchschnittseinkommen der Deutschen. Darüber hinaus haben die meisten der älteren Generation im Laufe der Jahre ein bescheidenes Vermögen angespart.

Statistisch gesehen sind neun Prozent der Deutschen arm - sie verdienen weniger als die Hälfte des Durchschnittseinkommens. In der Gruppe der Senioren sieht das besser aus: Hier liegen nur fünf Prozent unter der Armutsgrenze. Im Vergleich dazu wachsen inzwischen 16 Prozent aller Kinder unter zehn Jahren in armen Verhältnissen auf.

Heinz Greuling

## Das Rentenlexikon

In diesem Register können Sie zwischen A wie Abschlag und Z wie Zuschüsse stöbern. Wir haben für Sie über 150 Begriffe zur Rente zusammengestellt und erklärt. Außerdem gibt es 50 Begriffe speziell zur "Riester-Rente": Damit können Sie sich über diese spektakuläre Neuerung unseres Rentensystems umfassend informieren.



### Abschlag

Wer seine Rente vor der Altersgrenze in Anspruch nimmt, muss mit einem Abschlag rechnen. Der Abschlag beträgt pro Monat vorzeitiger Inanspruchnahme 0,3 Prozent, pro Jahr 3,6 Prozent. Maximal beträgt der Abschlag 18,0 Prozent.

### Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert ist der Rentenanspruch (Anwartschaft) eines durchschnittlichen Verdieners nach einem Jahr versicherungspflichtiger Beschäftigung. Der Betrag entspricht quasi der Monatsrente, die der Versicherte in einem Jahr erworben hat. Er wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats jährlich am 1. Juli neu festgelegt. Durch die regelmäßige Erhöhung des Rentenwerts wird die Rente an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst. Rentner profitieren also von allgemeinen Lohn- und Gehaltserhöhungen. Dies nennt man Dynamisierung der Renten.

### Altersgrenze

Als Altersgrenze wird die Vollendung eines bestimmten Lebensjahres als Voraussetzung für einen Rentenanspruch bezeichnet. Die Regelaltersgrenze liegt beim 65. Lebensjahr. Bestimmte Altersrenten können bereits mit dem 60. oder 63. Lebensjahr bezogen werden. Diese Altersgrenzen werden stufenweise auf die Regelaltersgrenze von 65 Jahren bzw. für die Altersrente wegen Schwerbehinderung auf das 63. Lebensjahr angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme mit einem Abschlag auf die Rente ist möglich.

### Altersrenten

Altersrenten sind Renten, die die Gesetzliche Rentenversicherung zahlt, weil der Versicherte das Rentenalter erreicht hat. Versichertenrenten beginnen mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn die Voraussetzungen erfüllt sind.

### Altersrente für langjährig Versicherte

Die Altersrente für langjährig Versicherte ist eine Rentenart im deutschen Rentensystem, die Versicherten mit mindestens 35 vollen Beitragsjahren offen steht.

### **Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Berufs- oder Erwerbsunfähige**

Diese Form der Altersrente können nur Schwerbehinderte, Berufs- oder Erwerbsunfähige unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Erwerbsunfähig ist der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit regelmäßig auszuüben oder daraus ein Arbeits-einkommen zu erzielen, das 325 Euro im Monat übersteigt. Seit Anfang 2001 können jedoch keine neuen Ansprüche auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit entstehen. Seit dem 01.01.2001 reicht das Vorliegen von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht mehr aus.

### **Altersrente wegen Arbeitslosigkeit**

Wer über 60 Jahre alt und arbeitslos ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen früher in Rente gehen, als es die Regelaltersrente oder die Altersrente für langjährig Versicherte vorsehen würden.

### **Altersteilzeit**

Altersteilzeit liegt vor, wenn ein Rentenversicherter die bisherige Wochenarbeitszeit auf die Hälfte reduziert. Der Arbeitgeber stockt dabei den Lohn auf mindestens 70 Prozent der bisherigen Netto-Bezüge auf, die Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung auf mindestens 90 Prozent der bisherigen Beiträge. Grundlage für die Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist eine freiwillige Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

### **Anpassungsformel**

Die Renten werden jedes Jahr entsprechend der Lohnentwicklung der Beschäftigten erhöht. Die Anpassungsformel erfasst die Bestandteile, die maßgeblich für das Alterssicherungssystem sind. Das sind die Brutto Lohnentwicklung und die Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung und zur zusätzlichen Altersvorsorge (Riester-Rente). Steuerrechtsänderungen, Beiträge zur Arbeitslosen- und Krankenversicherung werden nicht mehr berücksichtigt. Die Kopplung der Rentenentwicklung an die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und damit an die wirtschaftliche Gesamtentwicklung nennt man auch Dynamisierung der Renten. Sie wurde von Bundeskanzler Konrad Adenauer eingeführt.

### **Auslandsaufenthalt**

Ein vorübergehender, also von vornherein zeitlich begrenzter Auslandsaufenthalt, ist für die Zahlung der gesetzlichen Rente unschädlich.

Plant man einen längeren oder ständigen Aufenthalt im Ausland, sollte man sich vorab bei seinem Rentenversicherungsträger informieren und diesen benachrichtigen. Verbindliche Aussagen zur weiteren Rentenzahlung und der Rentenhöhe kann der Versicherungsträger erst nach Kenntnis des Einzelfalls treffen. Im schlimmsten Fall gilt bei dauerndem Aufenthalt im Ausland, dass die Rente nur zum Teil oder überhaupt nicht gezahlt wird. Dies hat vor allem steuerliche Gründe: Der Ertragsanteil der Rente muss versteuert werden. Ein eventueller Hinzuverdienst im Ausland kann vom deutschen Fiskus außerdem nicht kontrolliert und somit nicht der Besteuerung unterworfen werden.

### **Auszahlungsbeginn**

Wie bei der Gesetzlichen Rentenversicherung erhält man auch die "Riester-Rente" frühestens mit 60, spätestens mit Beginn der gesetzlichen Rentenzahlung, also in der Regel mit 65. Die Auszahlung erfolgt monatlich.



### **Banksparplan**

Form der Geldanlage, auch der privaten Altersvorsorge, die als "Riester-Produkt" anerkannt ist. Die Rendite des Versicherten besteht in Zinsen und Zinseszinsen. Das eingezahlte Kapital wird vom Versicherer (Bank, Versicherung) nicht in Fonds oder Anleihen investiert, sondern vom Versicherer selbst verzinst. Risiko, aber auch Renditechance eines Banksparplans sind geringer als Investments in Aktien oder Fonds.

### **Begünstigte**

Kreis der Empfänger staatlicher Zulagen im Rahmen der "Riester-Rente". Dazu gehören: rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, rentenversicherungspflichtige Selbstständige (z.B. Handwerker, Künstler), Beamte, Richter, Zeit- und Berufssoldaten, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst, Landwirte, Behinderte in Werkstätten, geringfügig Beschäftigte mit Sozialversicherungsschutz.

### **Beitragsbemessungsgrenze**

Grenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung, bis zu der das monatliche Bruttoeinkommen des Versicherten zur Berechnung seines Beitrags herangezogen wird. Der Einkommensteil, der über diesen Grenzen liegt, bleibt beitragsfrei, wird aber auch nicht bei der Ermittlung einkommensbezogener Geldleistungen wie dem Arbeitslosengeld berücksichtigt. Weil die durchschnittlichen Einkommen zwischen West- und Ostdeutschland noch erhebliche Unterschiede aufweisen, gibt es für Ost und West eigene Beitragsbemessungsgrenzen.

### **Beitragsbemessungsgrundlage**

Die Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung werden durch einen bestimmten Prozentsatz von der Beitragsbemessungsgrundlage, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, ermittelt. Für Beschäftigte ist die Beitragsbemessungsgrundlage das erzielte Arbeitsentgelt. Für versicherte Selbstständige gilt ein Regelbeitrag. Dieser beträgt 2003 in Westdeutschland jährlich 464,10 Euro im Monat, in Ostdeutschland 389,02 Euro monatlich. Zugrunde liegen dabei fiktive Jahreseinkommen von 28.560 Euro (West) bzw. 23.940 Euro (Ost). Diese Bezugsgröße entspricht in etwa einem Durchschnittseinkommen in Deutschland. Abweichend vom Regelbeitrag können Selbstständige auch eine einkommensgerechte Beitragszahlung wählen. Anders als abhängig Beschäftigte müssen Selbstständige ihre Beiträge jedoch komplett alleine zahlen. Davon ausgenommen sind Selbstständige in künstlerischen Berufen, die über die Künstlersozialkasse sozialversichert sind.

### **Beitragserstattung**

Rückzahlung der vom Versicherten gezahlten Beiträge.

### **Beitragssatz**

Gesetzlich festgeschriebener Anteil des Bruttoarbeitseinkommens, den der (Renten-) Versicherte und sein Arbeitgeber je zur Hälfte an die (Gesetzliche Renten-) Versicherung abführt. Seit Anfang 2003 beträgt der Beitrag zur Gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt 19,5 Prozent. Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen somit je 9,75 Prozent.

### **Beitragslose Zeiten**

Zeiten in der Gesetzlichen Rentenversicherung, in denen der Versicherte keine Beiträge leistet, gleichwohl aber Rentenansprüche erwirbt. Dazu gehören zum Beispiel Ausbildungszeiten (Schul-, Fachschul- und Hochschulausbildung nach dem 17. Lebensjahr), Kindererziehungszeiten, Kriegsgefangenschaft und die Zurechnungszeit bei Erwerbsminderung.

### **Beitragszeiten**

Zeiten, in denen der Rentenversicherte Beiträge zahlt. Sie sind die wichtigsten rentenrechtlichen Zeiten. Der Wert der Beitragszeit wird nach Entgeltpunkten ermittelt: Das Arbeitsentgelt wird in Beziehung gesetzt zum durchschnittlichen Bruttojahresentgelt aller Versicherten. Wer exakt durchschnittlich verdient, bekommt einen Entgeltpunkt. Wer mehr als der Durchschnitt verdient, erhält mehr als einen Entgeltpunkt; wer weniger verdient, erhält weniger.

### **Berufsunfähigkeit**

Medizinisch-körperlich bedingte Unfähigkeit, einen Beruf (weiter) auszuüben. Erwerbsunfähig ist der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit regelmäßig auszuüben oder daraus ein Arbeitseinkommen zu erzielen, das 325 Euro im Monat übersteigt.

### **Bescheid**

Schriftliche Feststellung über die Entscheidung einer Behörde. Wenn der Rentenversicherungsträger eine Leistung ablehnt oder bewilligt, muss er dies gegenüber dem Berechtigten in Form eines anfechtbaren Bescheides tun. Ein Rentenbescheid stellt Art und Umfang der Leistung rechtlich bindend fest. Zum Bescheid gehört auch die Belehrung über den Rechtsbehelf, beispielsweise über die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen.

### **Betriebliche Altersvorsorge**

Maßnahmen des Arbeitgebers zur Altersversorgung seiner Arbeitnehmer, auch im Rahmen der "Riester-Rente". Die betriebliche Altersversorgung ist eine Leistung des Arbeitgebers und nicht der Gesetzlichen Rentenversicherung. Sie basiert auf einer Versorgungszusage des Arbeitgebers, die er seinen Arbeitnehmern auf der Grundlage des Arbeitsverhältnisses gibt. Aus dieser Zusage ergeben sich die Art und der Umfang der Leistungen. Es können also eine Alters-, Invaliditäts- und/oder eine Hinterbliebenenversorgung versprochen werden.

### **Betriebsrente**

Die Betriebsrente ist eine betriebliche Altersversorgung und somit eine Leistung des Arbeitgebers und nicht der Gesetzlichen Rentenversicherung. Sie basiert auf einer Versorgungszusage des Arbeitgebers, die er seinen Arbeitnehmern auf der Grundlage des Arbeitsverhältnisses gibt. Aus dieser Zusage ergeben sich die Art und der Umfang der Leistungen. Es können also eine Alters-, Invaliditäts- und/oder eine Hinterbliebenenversorgung versprochen werden.

### **Bruttorente**

Die Bruttorente ist die Summe von Nettorente - wie sie auf das Konto des Rentners ausgezahlt wird - und den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung des Rentners.

### **Bundesbeteiligung**

Die Ausgaben der Gesetzlichen Rentenversicherung werden nicht allein durch Beiträge finanziert, sondern auch durch Zuschüsse des Bundes. Grund dafür ist, dass aus der Rentenkasse auch versicherungsfremde Leistungen finanziert werden, also Leistungen, die nicht zum eigentlichen Aufgabengebiet der Rentenversicherung zählen. Dies sind zum Beispiel Ausgaben für Kriegsfolgelasten, beitragsfreie Zeiten (z.B. Kindererziehungszeiten) und arbeitsmarktbedingte Leistungen. In 2001 lag die Bundesbeteiligung bei rund 147 Milliarden DM.



### Demographischer Wandel

Demographie ist die Bevölkerungswissenschaft und beschäftigt sich u.a. mit der Altersentwicklung einer Gesellschaft. Demographischer Wandel heißt, dass die Alterspyramide einer Nation oder Gesellschaft sich verändert. Der Anteil der Alten und der Anteil der Jungen in einer Bevölkerung ändert sich dann. In Deutschland - wie in anderen Teilen der westlichen Welt - stieg die Lebenserwartung auch in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich, während die Zahl der Geburten zuletzt rückläufig war. Der daraus resultierende Anstieg des Durchschnittsalters wirkt sich auf die Rentenversicherung aus. Weniger Beitragszahler müssen mehr Rentner finanzieren, und dies auch noch über einen längeren Zeitraum, da die Dauer des Rentenbezugs im Mittel zugenommen hat.

### Direktversicherung

Form der betrieblichen Altersvorsorge. Es handelt sich um eine (Kapital-) Lebensversicherung, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abschließt. Leistungsempfänger sind der Arbeitnehmer, im Todesfall die Hinterbliebenen. Die Beiträge zahlt der Arbeitgeber. Im Rahmen der "Riester-Rente" werden sie aber in der Regel durch Entgeltumwandlung finanziert. Die Leistung erbringt das Versicherungsunternehmen, mit dem der Arbeitgeber zu Gunsten seiner Beschäftigten einen Gruppenvertrag abschließt.

### Direktzusage

Form der betrieblichen Altersvorsorge. Der Arbeitgeber verpflichtet sich zu Rentenzahlungen an den Beschäftigten. Träger dieser bislang populärsten Form der betrieblichen Altersvorsorge ist das Unternehmen, das die Leistungen bislang jeweils aus eigenen Mitteln finanzierte. Der Arbeitnehmer zahlte dann keine eigenen Beiträge. Im Rahmen der "Riester-Rente" werden die Beiträge aber in der Regel durch Entgeltumwandlung aufgebracht. Der Arbeitgeber bildet mit dem einbehaltenen Lohn oder Gehalt Pensionsrückstellungen. Das zur späteren Versorgung erforderliche Kapital wird im Unternehmen angesammelt und im Versorgungsfall als nachträglicher Arbeitslohn ausgezahlt. Bis zur Rente fallen somit keine Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung an. Die Versorgungsleistung unterliegt im Rentenalter dann aber der Lohnsteuer. Dies nennt man nachgelagerte Besteuerung.

### Durchschnittseinkommen

Durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten. Es wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates jährlich festgestellt. Für 2001 und 2002 wurde ein vorläufiges Durchschnittsentgelt veranschlagt.

2000 = 54.256,- DM  
 2001 = 55.216,- DM  
 2002 = 28.518,- Euro  
 2003 = 29.230,- Euro



### **Eckrentner**

Durchschnittsrentner, der für Vergleiche in der Rentenstatistik und zur Berechnung des allgemeinen Rentenniveaus genutzt wird. Der Eckrentner ist 65 Jahre alt und hat 40 Jahre in die Gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt. Sein Bruttoarbeits-einkommen entsprach exakt dem Durchschnitt. Das Verhältnis der Rente des Eckrentners zum aktuellen Durchschnittseinkommen drückt das Rentenniveau aus. Die Merkmale des Eckrentners gelten heute als unrealistisch, da ein hoher Anteil an Arbeitnehmern vorzeitig in Rente geht und nur eine Minderheit tatsächlich 40 Jahre Rentenversicherungsbeiträge leistet.

### **Eigenvorsorge**

Ergänzung zur gesetzlichen Rente. Sie umfasst die betriebliche und die private Altersvorsorge. Die zusätzliche Eigenvorsorge wird im Rahmen der "Riester-Rente" seit 2002 in Form von Zulagen und Steuervorteilen unterstützt. Sie soll Lücken in der Altersversorgung der heute arbeitenden Bevölkerung stopfen. Dafür stellt der Staat ab 2008 rund 10,5 Mrd. Euro bereit. Anders als die Gesetzliche Rentenversicherung funktioniert die "Riester-Rente" nach dem Kapitaldeckungsverfahren. Das heißt: Einzahler und Empfänger sind identisch. Namensgeber ist der ehemalige Bundesminister für Arbeit und Soziales, Walter Riester (SPD).

### **Einmalzahlungen**

Die "Riester-Rente" sieht keine Einmalauszahlungen vor. Es sind nur monatliche Auszahlungen möglich. Ausnahme: Anbieter von Investmentfonds dürfen ihren "Riester-Versicherten" zu Beginn der Rente ein Fünftel des angesparten Kapitals auf einen Schlag auszahlen. Die übrigen vier Fünftel müssen verrentet werden.

### **Entgeltpunkte**

Beitragsbezogener Bestandteil der gesetzlichen Rente. Die persönlichen Entgelt-punkte bilden das Arbeitsleben des Versicherten ab. Das jährlich erzielte Arbeits-einkommen (Arbeitsentgelt) wird in persönliche Entgeltpunkte umgerechnet. Dazu teilt man das Arbeitsentgelt durch das Durchschnittsentgelt des gleichen Jahres. Wer in einem Kalenderjahr so viel Arbeitseinkommen erzielt hat wie der Durchschnitt aller Versicherten, erhält genau einen Entgeltpunkt. Wer mehr verdient hat, erhält einen Entgeltpunktwert von über 1,0, wer weniger verdient hat, von unter 1,0.

### **Entgeltumwandlung**

Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersvorsorge ist die Umwandlung eines Teils des Arbeitsentgelts in eine Anwartschaft für eine Betriebsrente. Ein Teil des Lohns wird also nicht ausbezahlt, sondern für die betriebliche Altersvorsorge zurückgelegt.

Seit Anfang 2002 haben Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung. Ausnahmen gibt es im Öffentlichen Dienst. Mit dem Recht auf Entgeltumwandlung wird sichergestellt, dass Arbeitnehmer einen Zugang zur betrieblichen Altersversorgung erhalten. Die Arbeitnehmer profitieren dabei meist doppelt: Beiträge zu Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden, können mit staatlichen Zulagen gefördert werden. Außerdem gibt es noch bis Ende 2008 den Vorteil, für die umgewandelten Teile des Arbeitseinkommens keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen zu müssen. Weil diese Form der Förderung das Beitragsaufkommen der Sozialversicherung belastet, wird dieser Vorteil mit Beginn des Jahres 2009 abgeschafft.

### **Ersatzzeiten**

Zeiten ohne Beitragsleistung, weil der Versicherte - aus Gründen, die nicht in seiner Person lagen - an der Zahlung von Beiträgen gehindert war, sei es durch Kriegsgefangenschaft, NS-Verfolgung, Flucht oder politische Haft in der DDR. Ersatzzeiten werden bei der Wartezeit und der Rentenberechnung berücksichtigt.

### **Erwerbsminderung**

Einschränkung der Erwerbsfähigkeit. Voll erwerbsgemindert ist, wer weniger als drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann. Teilweise erwerbsgemindert ist, wer zwischen drei und weniger als sechs Stunden arbeiten kann. Bei voller Erwerbsminderung kann ein Anspruch auf die volle, bei teilweiser Erwerbsminderung auf die halbe Erwerbsminderungsrente vorliegen. Versicherte, die zwischen drei und sechs Stunden täglich arbeiten können, das verbliebene Leistungsvermögen wegen Arbeitslosigkeit aber nicht in Erwerbseinkommen umsetzen können, erhalten eine volle Erwerbsminderungsrente.

Für Versicherte, die vor dem 02.01.1961 geboren sind, bleibt die Berufsunfähigkeit als möglicher Leistungsfall erhalten - sie genießen also weiterhin Berufsschutz und können nicht auf jede andere Tätigkeit verwiesen werden. Gegebenenfalls erhalten sie eine halbe Erwerbsminderungsrente auch dann, wenn sie in ihrem bisherigen oder einem zumutbaren anderen Beruf nicht mehr sechs Stunden am Tag arbeiten können.

### **Erwerbsminderungsrente**

Auch Invalidenrente genannt. Wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten eingeschränkt oder ganz weggefallen ist, ersetzt die Erwerbsminderungsrente entstehende Einkommenslücken. Sie wird bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres oder bis zur Erreichung einer vorgezogenen Altersgrenze gezahlt. Anschließend steht dem Versicherten die Regelaltersrente oder eine vorgezogene Altersrente zu. Um Versicherten, die in jungen Jahren eine Erwerbsminderung erleiden, eine ausreichende Rente zu sichern, werden ihnen Zurechnungszeiten angerechnet. Zurechnungszeit ist die Zeit vom Eintritt der Erwerbsminderung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Wartezeit beträgt fünf Jahre.

### **Erwerbsunfähigkeit**

Erwerbsunfähig ist der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit regelmäßig auszuüben oder daraus ein Arbeitseinkommen zu erzielen, das 325 Euro im Monat übersteigt. Seit Anfang 2001 reicht das Vorliegen von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht mehr aus, um eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Berufs- oder Erwerbsunfähige zu erhalten. Es muss künftig grundsätzlich die Schwerbehinderteneigenschaft vorliegen.



### **Fondsgebundene Rentenversicherung**

Form der privaten Altersvorsorge, die als "Riester-Produkt" generell anerkannt ist. Der Versicherer investiert in Zinspapiere und Fonds, darunter auch Aktienfonds. Die Renditechancen und Renditerisiken sind wegen des höheren Aktienanteils höher als bei der privaten Rentenversicherung.

### **Förderkriterien**

Anforderungen an "Riester-Vorsorgeprodukte", damit diese staatliche Zulagen erhalten. Staatliche Zulagen gibt es nur für Altersvorsorgeprodukte mit Zertifikat. Die Entscheidung, ob eine Police das Zertifikat erhält, trifft das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) in Bonn. Die Kriterien sind im Zertifizierungsgesetz festgelegt.

### **Freiwillige Beiträge**

Um die Anwartschaft auf eine Rente zu sichern, kann es Sinn machen, freiwillig Beiträge in die Gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen. Ein Rentenanspruch entsteht nämlich erst, wenn der Versicherte insgesamt mindestens fünf Jahre (60 Monate) Beiträge eingezahlt hat. Die wirksame Entrichtung freiwilliger Beiträge ist jeweils bis zum 31. März des Folgejahres für das vorangegangene Jahr möglich.

### **Freiwillige Versicherung**

Auf Antrag kann man sich auch freiwillig in der Gesetzlichen Rentenversicherung versichern, wenn man nicht zu den Pflichtversicherten - wie etwa Arbeitern und Angestellten - zählt. Berechtig sind alle Deutschen im In- und Ausland sowie in Deutschland lebende Ausländer, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht bereits pflichtversichert sind. Jeder volle Euro-Betrag zwischen dem Mindestbeitrag von 63,38 Euro und dem Höchstbeitrag von 994,50 Euro monatlich ist als freiwilliger Beitrag zulässig.

### **Freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR)**

Die Freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) wurde in der DDR zum 01.03.1971 eingeführt und bestand bis 30.06.1990. In dieser Zeit hatten Versicherte die Möglichkeit, ihr Arbeitsentgelt bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 Mark monatlich zu versichern. Beiträge zur FZR werden in der bundesdeutschen Rentenversicherung als rentensteigernd berücksichtigt.

### **Fremdreuten**

Fremdreuten sind Leistungen nach dem Fremdreutengesetz (FRG). Dieses Gesetz ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Berücksichtigung ausländischer ("fremder") Zeiten in der deutschen Rentenversicherung.



### **Generationenvertrag**

Ökonomische Basis der sozialen Rentenversicherung. Die Berufstätigen finanzieren über ihre Beiträge die Renten der Älteren in der Erwartung, dass die kommende Generation später die Renten der künftigen Senioren übernimmt. Dieses wird Generationenvertrag genannt. Ein solcher Generationenvertrag ist notwendig, solange die Gesetzliche Rentenversicherung auf dem Umlageverfahren beruht. Der Generationenvertrag ist ein unausgesprochener und nicht schriftlich festgelegter Vertrag zwischen den Generationen, also ein gesellschaftliches Übereinkommen.

### **Generationengerechtigkeit**

Gerechtigkeit zwischen den Generationen in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Sie soll hergestellt werden, indem die Interessen der jüngeren und der älteren Generation gleichermaßen berücksichtigt werden. In der Praxis heißt das, dass die Beitragssätze für die jüngere Generation bezahlbar sein sollen und die ältere Generation ihr gesichertes Auskommen auf einem stabilen Rentenniveau hat.

### **Geringfügige Beschäftigung**

Eine Beschäftigung ist geringfügig, wenn sie regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig 325 Euro im Monat nicht übersteigt. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist für den Beschäftigten kranken- und rentenversicherungsfrei, wenn er keiner anderen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht. Jedoch muss der Arbeitgeber zehn Prozent des Arbeitsentgelts in die Krankenversicherung und zwölf Prozent in die Rentenversicherung zahlen. Ab dem 01.04.2003 soll die Grenze 400 Euro monatlich betragen. Mehrere Beschäftigungen sind bei der Anspruchsprüfung zusammenzurechnen. Eine Beschäftigung ist auch dann geringfügig, wenn sie innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist. Dies nennt man kurzfristige Beschäftigung.

### **Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)**

Teil der gesetzlichen Sozialversicherung und Hauptsäule der Alterssicherung in Deutschland. Die gesetzliche Rentenversicherung ist als Pflichtversicherung für alle Arbeitnehmer angelegt. Auch bestimmte Gruppen von Selbstständigen, etwa Landwirte oder die in der Künstlersozialkasse organisierten Berufe, und andere Personengruppen sind in der GRV pflichtversichert. Die meisten nicht versicherungspflichtigen Personen können sich freiwillig in der GRV versichern.

### **Glaubhaftmachung**

Wer seine Rente beantragt, muss Beitragszeiten nachweisen. Wenn keine Nachweise vorhanden sind, können Beitragszeiten und bestimmte andere Tatsachen gegenüber dem Rentenversicherungsträger glaubhaft gemacht werden. Das Vorliegen der Tatsache muss überwiegend wahrscheinlich sein. Hierzu können Zeugenaussagen oder eine eidesstattliche Versicherung vorgelegt werden. Dabei werden strenge Maßstäbe angelegt. Die Entgeltpunkte für glaubhaft gemachte Beitragszeiten werden um ein Sechstel gekürzt.

### **Grundsicherung**

Die Grundsicherung ist eine gehobene Form der Sozialhilfe. Voraussetzung ist Bedürftigkeit. In Anspruch nehmen können sie bedürftige Personen über 65 Jahren sowie aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab dem 18. Lebensjahr. Rechtsgrundlage ist das im Rahmen der Rentenreform eingeführte Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Anders als bei der Sozialhilfe findet bei der Grundsicherung gegenüber Kindern und Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 100.000 Euro kein Unterhaltsrückgriff statt, wenn ihre Angehörigen die Grundsicherung in Anspruch nehmen - Kinder oder Eltern müssen also nicht für die Kosten der Grundsicherung aufkommen.



### **Hinterbliebenenrente**

Anderer Begriff für Witwen-/Witwer und Waisenrente. Diese Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung stellen einen Ersatz dar für den Unterhalt, der durch den Tod des Versicherten entfallen ist. Auf Hinterbliebenenrenten werden eigene Einkünfte der Berechtigten teilweise angerechnet.

### **Hinzuverdienstgrenze**

Maximaler Geldbetrag, den Rentner hinzuverdienen dürfen, ohne dass der zusätzliche Verdienst die Rente schmälert. Außer bei der Regelaltersrente sind Hinzuverdienstgrenzen zu beachten. Die Hinzuverdienstgrenze wird dynamisch gestaltet, also regelmäßig angehoben.

### **Höchstbeitrag**

Beitrag, der zur gesetzlichen Rentenversicherung maximal gezahlt werden kann. Er wird jährlich neu festgelegt, indem der jeweilige Beitragssatz mit der Beitragsbemessungsgrenze multipliziert wird. Im Jahr 2003 beträgt er 994,50 Euro.

### **Höherversicherung**

Die Möglichkeit der freiwilligen Höherversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung ist zum 01.01.1998 entfallen. Für Höherversicherungsbeiträge, die bis 1997 geleistet wurden, wird die monatliche Rente um entsprechende Steigungsbeiträge erhöht.



### **Ich-AG**

Kleinstunternehmen, das ein bislang Arbeitsloser oder ABM-Beschäftigter gründet. Um Arbeitslosen den Weg in die Selbstständigkeit zu erleichtern, gibt es seit dem 01.01.2003 einen Existenzgründungszuschuss. Diese Regelung ist bis Ende 2005 befristet. Profitieren können von der Förderung bisherige Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe sowie Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und Strukturanpassungsmaßnahmen, die eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen. Den Zuschuss gibt es für längstens drei Jahre unter den Voraussetzungen, dass das voraussichtliche Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit im Jahr nicht 25.000 Euro überschreiten wird und allenfalls Familienangehörige mitarbeiten, aber keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Der monatliche Existenzgründungszuschuss beträgt im ersten Jahr 600 Euro, im zweiten Jahr 360 Euro und im dritten Jahr 240 Euro. Der Existenzgründungszuschuss ist steuerfrei.

### **Investmentfonds**

Form der Geldanlage, auch der privaten Altersvorsorge, die als "Riester-Produkt" grundsätzlich anerkannt wird. Ein Fonds sammelt die Spargelder vieler Anleger ein und investiert sie. "Riester"-Fonds investieren in Aktien und/oder Zinspapiere. Wegen der "Geld-zurück"-Garantie müssen die Fondsmanager aber vorsichtig wirtschaften. Der Anteil an Aktien oder spekulativen Anleihen ist daher geringer als bei herkömmlichen Investmentfonds.



### **Kapitaldeckungsverfahren**

Beim Kapitaldeckungsverfahren werden die eingehenden Beitragszahlungen eines jeden Versicherten für eine private oder betriebliche Altersvorsorge zu einem individuellen Vermögensbestand angespart. Das Kapitaldeckungsverfahren ist eine Alternative zum Umlageverfahren. Beim Kapitaldeckungsverfahren werden die Versicherungsleistungen aus einem durch Beiträge, Zinsen und Zinseszinsen angesammelten Kapitalstock finanziert. Vor allem private Versicherer arbeiten mit diesem Verfahren. Die Gesetzliche Rentenversicherung arbeitet nach dem Umlageverfahren.

### **Kinderberücksichtigungszeiten**

Um die gesellschaftlich wichtige Arbeit der Kindererziehung zu fördern, erkennt die Gesetzliche Rentenversicherung Kindererziehungszeiten als Beitragszeiten an. So sollen bei Erziehenden Versicherungslücken geschlossen werden. Berücksichtigt wird jeweils die Zeit von der Geburt bis zum zehnten Geburtstag des Kindes, bei pflegebedürftigen Kindern bis zum 18. Geburtstag. Bei zeitgleicher Erziehung mehrerer Kinder unter zehn Jahren endet die Berücksichtigungszeit zehn Jahre nach der Geburt des jüngsten Kindes. Bei Geburten seit dem 01.01.1992 sind die ersten drei Jahre zugleich Kindererziehungszeiten, die wie reguläre Pflichtbeitragszeiten behandelt werden.

### **Kindererziehungszeiten**

Kindererziehungszeiten sind die Zeiten der Erziehung in den ersten drei Lebensjahren eines Kindes bei Geburten ab dem 01.01.1992 oder dem ersten Lebensjahr eines Kindes bei Geburten vor dem 01.01.1992. Kindererziehungszeiten gelten als Pflichtbeitragszeiten in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beiträge zahlt der Bund. Angerechnet wird die Erziehungszeit dem Elternteil, der das Kind erzogen hat. Bei Mehrlingsgeburten wird die Zeit doppelt oder auch dreifach (oder mehr) berücksichtigt. Für die Kindererziehungszeit wird angenommen, dass der kindererziehende Elternteil durchschnittlich verdient hätte. Keine Anrechnung erhalten Elternteile, die bereits anderweitig im Alter versorgt sind, wie zum Beispiel Beamte.

### **Kinderzulage**

Staatliche Zulage für Beiträge zur "Riester-Rente". Kinderzulage zahlt der Staat für jedes Kind, für das die Eltern Kindergeld erhalten. Die jährliche Zulage beträgt pro Kind zunächst 46 Euro und steigt bis 2008 auf 185 Euro. Die Kinderzulage wird dem Elternteil zugeschrieben, der auch das Kindergeld erhält. Das gilt auch für Geschiedene. Wenn die Eltern gemeinsam zur Steuer veranlagt werden, erhält die Mutter die Kinderzulage.

### **Krankenversicherung der Rentner (KVdR)**

Die KVdR ist eine gesetzliche Pflichtversicherung für Rentner. Über sie sind Rentner krankenversichert, die in der zweiten Hälfte ihres Berufslebens mindestens neun Zehntel der Zeit Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied in der Gesetzlichen Krankenversicherung waren oder familienversichert waren. Krankenversicherungspflichtige Rentner müssen aus ihrer Rente Beiträge zu zahlen. Der Rentenversicherungsträger zahlt die Hälfte der Beiträge. Der Beitragsanteil des Versicherten wird von der Rente einbehalten.

### **Kündigung**

Eine "Riester-Police" kann man kündigen. Wer die Beiträge zur "Riester-Rente" nicht mehr aufbringen kann (zum Beispiel wegen Arbeitslosigkeit), kann die Police aber auch beitragsfrei stellen, das heißt, man setzt die Zahlungen für eine Weile aus.

### **Künstlersozialkasse**

Eigenständige Sozialversicherung für selbstständige Künstler. Sie wurde 1983 per Gesetz geschaffen, um Freiberufler in künstlerischen Berufen sozial besser abzusichern. Selbstständige Künstler - vom Schauspieler bis zum Schriftsteller - sind auf diese Weise in der Gesetzlichen Rentenversicherung, der Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert, nicht jedoch in der Arbeitslosenversicherung. Die Beitragssätze entsprechen denen für abhängig Beschäftigte. Auftraggeber der Künstler und Bund finanzieren den Arbeitgeberanteil. Beitragsbemessungsgrundlage für die Versicherungsbeiträge ist das zu Beginn des Versicherungsjahres geschätzte Arbeitseinkommen.



### **Lohnabzugsverfahren**

Der Weg, auf dem Arbeiter und Angestellte ihre Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Der Arbeitgeber behält den Teil des Lohns oder Gehalts ein, der auf die gesamte gesetzliche Sozialversicherung entfällt, und führt ihn zusammen mit seinem eigenen Beitragsanteil an die Einzugsstelle ab.

### **Lohnersatzleistungen**

Sozialleistungen die unter bestimmten Voraussetzungen Lohn ersetzen. Dazu zählen Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld. Zeiten, in denen der Sozialversicherte Lohnersatzleistungen erhält, sind Pflichtbeitragszeiten in der Gesetzlichen Rentenversicherung.

### **Lohnnebenkosten**

Zusatzkosten, die zum eigentlichen Arbeitslohn zu addieren sind. Diese Kosten geben die Differenz an zwischen den gesamten beim Arbeitgeber anfallenden Arbeitskosten und dem auf die tatsächliche geleistete Arbeit entfallenden Arbeitseinkommen. Zu den gesetzlichen Lohnnebenkosten gehören zum Beispiel die Sozialversicherungsbeiträge und die Bezahlung von Arbeitnehmern an Feiertagen. Daneben gibt es auch tarifliche Lohnnebenkosten wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld.



### Mindestbeitrag

Beitrag, den Beschäftigte mindestens zahlen müssen, um in der Gesetzlichen Rentenversicherung Mitglied zu sein. Bemessungsgrundlage für den Mindestbeitrag ist ein Monatseinkommen von 325 Euro. Der Rentenbeitrag beläuft sich dann im Jahr 2003 bei einem 325 Euro-Job auf insgesamt 63,38 Euro monatlich.

### Mindestbeiträge Riester-Rente

Um staatliche Zuschüsse zur "Riester-Rente" zu erhalten, muss der Versicherte Mindestbeiträge in sein "Riester-Produkt" investieren. Diese richten sich nach dem jeweiligen Vorjahreseinkommen und steigen von ein Prozent im Jahr 2002 auf vier Prozent im Jahr 2008. Von diesem Wert sind die Zulagen abzuziehen, so dass der tatsächliche Mindesteigenbeitrag immer geringer ist als der angegebene Prozentsatz. Die Zahlen geben die allgemeinen Sockelbeträge pro Jahr an. Unabhängig vom persönlichen Einkommen sind diese Beiträge die absolute Untergrenze, um Zulagen zu erhalten. Kinderlose müssen im Jahr mehr einzahlen als Eltern minderjähriger Kinder oder solcher in der Ausbildung.

Jahr	Versicherte ohne Kinder	ein Kind	zwei od. mehrere Kinder
2002	45 Euro	38 Euro	30 Euro
2003	45 Euro	38 Euro	30 Euro
2004	45 Euro	38 Euro	30 Euro
2005	90 Euro	75 Euro	60 Euro
2006	90 Euro	75 Euro	60 Euro
2007	90 Euro	75 Euro	60 Euro
ab 2008	90 Euro	75 Euro	60 Euro

### Mindestrente

Allgemeine Mindestrenten gibt es in der Gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland nicht, da das System leistungsbezogen funktioniert. Die Rentenhöhe ist also von den Beiträgen abhängig, die der Versicherte eingezahlt hat. Bei sehr geringen Verdiensten werden jedoch niedrige Pflichtbeiträge, die vor 1992 gezahlt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen bei der Rentenberechnung angehoben. Kindererziehungszeiten werden seit 1992 höher bewertet.



### **Nachversicherung**

Nachträgliche Einzahlung von Rentenbeiträgen für einen Beamten, der aus dem Beamtenverhältnis ohne Versorgung ausscheidet. Hintergrund ist, dass Beamte keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Die Behörde muss für einen ausgeschiedenen Beamten für die Zeit, in der der Beamte versicherungsfrei war, Pflichtbeiträge nachzahlen.

### **Nominalwertzusage**

Gewissermaßen die "Geld-zurück-Garantie" im Rahmen der "Riester-Rente". Der Anbieter eines Altersvorsorgevertrages macht die Zusage, dass zu Beginn der Auszahlungsphase des Vertrages mindestens ein Kapital in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung steht. In der Gesetzlichen Rentenversicherung gibt es eine solche Garantie nicht.



### **Ostrenten**

Bei der Berechnung von Renten für Ostdeutsche gelten Besonderheiten. Es gibt persönliche ostdeutsch-spezifische Entgeltpunkte und einen aktuellen Rentenwert, der geringer ist als der in Westdeutschland. Diese Besonderheiten werden bei der Berechnung von Ostrenten berücksichtigt. Hintergrund ist, dass die Einkommensverhältnisse in West- und Ostdeutschland sich noch beträchtlich unterscheiden.



### **Pauschalbeitrag**

Sozialversicherungsbeitrag für "Mini-Jobs". Für eine geringfügige Beschäftigung ("Mini-Job") zahlt der Arbeitgeber auf das Arbeitsentgelt pauschal zehn Prozent zur Krankenversicherung und weitere zwölf Prozent in die Gesetzliche Rentenversicherung für den Versicherten ein.

### **Pension**

Ruhegehalt für Beamte. Die Pension ist ein lebenslanger Versorgungsbezug, der deutschen Beamten bei Dienstunfähigkeit oder als Altersversorgung zusteht. Die Kosten übernimmt der Staat als Dienstherr. Im Gegensatz zur Gesetzlichen Rentenversicherung beruhen Pensionen für Beamte nicht auf deren Vorsorge, sondern werden aus Steuermitteln finanziert. Witwen von Beamten erhalten Witwengeld, Halb- und Vollwaisen erhalten Waisengeld.

### **Pensionsfonds**

Neue Form der betrieblichen Altersvorsorge, für die es im Rahmen der "Riester-Rente" staatliche Zulagen gibt. Finanziert wird der Fonds über Beiträge des Arbeitgebers. Die Arbeitnehmer haben gegen den Fonds einen unmittelbaren Anspruch auf Versorgungsleistungen im Alter. Pensionsfonds sind in der Wahl der Geldanlage weitgehend frei, unterstehen aber gleichwohl staatlicher Aufsicht. Die Höhe der späteren Auszahlung hängt von der Rendite ab, die der Pensionsfonds am Kapitalmarkt - also vor allem an der Börse und am Markt für Anleihen - erzielt.

### **Pensionskasse**

Form der betrieblichen Altersvorsorge, auch im Rahmen der "Riester-Rente". Leistungen der betrieblichen Altersversorgung können von einer Pensionskasse erbracht werden. Einzelunternehmen (Einzelkasse), Konzerne (Konzernkasse), Verbände oder mehrere nicht miteinander verbundene Unternehmen (Gruppenkasse) sind Träger der Pensionskasse, die rechtlich selbstständig ist. Die erforderlichen Mittel stellt der Arbeitgeber während der Phase der Anwartschaft bereit. Die Arbeitnehmer können durch Entgeltumwandlung beteiligt werden. Die Pensionskassen unterstehen staatlicher Aufsicht und sind in der Wahl der Geldanlage nicht so frei wie Pensionsfonds.

### **Pfändung von Renten**

Eine Rente kann wegen jeder Geldforderung in dem Umfang gepfändet werden, in dem Arbeitseinkommen pfändbar ist. Der Rentner darf durch die Pfändung nicht sozialhilfebedürftig werden - es sei denn, bei der Geldforderung handelt es sich um gesetzliche Unterhaltsansprüche.

### **Pflichtbeiträge**

Beiträge, die aufgrund einer Versicherungspflicht zu zahlen sind. Pflichtbeiträge in die Gesetzliche Rentenversicherung zahlen beispielsweise Arbeiter und Angestellte als Pflichtversicherte. Der Pflichtversicherung steht die freiwillige Versicherung gegenüber.

### **Pflichtversicherte**

Pflichtversichert in der Gesetzlichen Rentenversicherung sind u.a. Arbeitnehmer, Bezieher von Arbeitslosengeld, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, Kindererziehende in den ersten drei Jahren, Behinderte in Werkstätten.

### **Private Altersvorsorge**

Alle Maßnahmen, um die Leistungen aus der Gesetzlichen Rentenversicherung mit anderweitigen Einkünften aufzustocken, um Versorgungslücken im Alter zu vermeiden. Hierzu zählt der Aufbau eines privaten Kapitalstocks mit laufenden Erträgen (z.B. Aktien, Zinspapiere), der Abschluss eines Altersvorsorgevertrags im Rahmen der staatlich geförderten "Riester-Rente", eine private Renten- oder Kapitallebensversicherung oder auch der Erwerb von Wohneigentum.

### **Private Rentenversicherung**

Altersvorsorgeform, die im Rahmen der "Riester-Rente" als förderungswürdig anerkannt ist. Der Anbieter (Bank, Fondsgesellschaft, Versicherung) investiert vor allem in Zinspapiere, also Anleihen von Staaten, Städten und Unternehmen aus dem In- und Ausland. Der Versicherte bekommt später eine vorab garantierte Mindestrente sowie eine Zusatzrendite (Überschussbeteiligung), deren Höhe erst am Ende feststeht.



### **Regelaltersrente**

Die Regelaltersrente ist eine Altersrente, die die Gesetzliche Rentenversicherung zahlt, weil der Versicherte das Rentenalter erreicht hat. Die Regelaltersrente erhalten Versicherte auf Antrag, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und die fünfjährige allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Die Regelaltersrente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn die Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Regelbeitrag**

Beitrag für versicherte Selbstständige in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Der Regelbeitrag beträgt 2003 in Westdeutschland jährlich 464,10 Euro im Monat, in Ostdeutschland 389,02 Euro monatlich. Zugrunde liegen dabei fiktive Jahreseinkommen von 28.560 Euro (West) bzw. 23.940 Euro (Ost). Diese Bezugsgröße entspricht in etwa einem Durchschnittseinkommen in Deutschland. Abweichend vom Regelbeitrag können Selbstständige auch eine einkommensgerechte Beitragszahlung wählen. Anders als abhängig Beschäftigte müssen Selbstständige ihre Beiträge jedoch komplett alleine zahlen. Davon ausgenommen sind Selbstständige in künstlerischen Berufen, die über die Künstlersozialkasse sozialversichert sind.

### **Rendite**

Kapitalzins, jährlicher Gewinn aus einer Investition in eine Kapitalanlage. Die Gesetzliche Rentenversicherung garantiert ihren Versicherten keine Rendite. Aufgrund des demographischen Wandels in Deutschland muss die Generation der heute 30- bis 40-jährigen damit rechnen, dass sie auf ihre eingezahlten Beiträge keine oder nur eine sehr geringe Rendite erhalten. Das gesetzliche Rentensystem bietet aber neben der Sicherung des Einkommens im Alter Unterstützung bei Risiken wie Erwerbsminderung, Tod des Ehepartners oder Tod der Eltern. Zudem zahlt die gesetzliche Rentenkasse in bestimmten Fällen Kuren und berufsfördernde Rehabilitationsmaßnahmen. Dies deckt eine private Versicherung nicht automatisch ab.

### **Rente**

Periodisch gezahlter Geldbetrag, der einem Versicherten zusteht, weil er die Anspruchsvoraussetzungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung oder einer privaten Versicherung erfüllt. Die übliche Form der Rente in der Sozialversicherung ist die Altersrente.

### **Rentenberater**

Rentenberater sind Rechtsbeistände, die sich mit der Gesetzlichen Rentenversicherung beschäftigen. Die Erlaubnis zu einer solchen Beratertätigkeit erteilt der Amts- oder Landgerichtspräsident.

### **Rentenformel**

Mit der Rentenformel wird die Höhe der Monatsrente berechnet. Sie lautet:

$R \text{ (Rente)} = r \times n \times p \times B$ . Sie ergibt sich aus den persönlichen Versicherungsjahren  $n$  (inklusive Anrechnungszeiten), multipliziert mit dem Verhältnis des persönlichen Bruttoverdienstes zum durchschnittlichen Bruttoverdienst aller Versicherten  $p$  (persönlichen Entgeltpunkten), multipliziert mit dem Faktor  $r$  für die Art der Rente (Die Höhe von  $r$  richtet sich nach Art der Rente: normale Altersrente, Invalidenrente, ...), multipliziert mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage  $B$ . Die allgemeine Bemessungsgrundlage ergibt sich im Kern aus dem durchschnittlichen Bruttojahresverdienst aller Versicherten, vermindert um die Steuern und Sozialabgaben bei den Aktiven und den Rentnern.

### **Rentenniveau**

Rente eines Durchschnittsrentners (Eckrentners) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoarbeitseinkommen in Deutschland. Zurzeit beträgt das Rentenniveau 70 Prozent. Die Rentenreform der rot-grünen Bundesregierung sieht vor, dass das Niveau bis zum Jahr 2030 auf 67 bis 68 Prozent absinkt. Einen finanziellen Ausgleich sollen Bezüge aus der "Riester-Rente" schaffen.

### **Rentenrechtliche Zeiten**

Zeiten, die in der Gesetzlichen Rentenversicherung bei der Berechnung der Rente berücksichtigt werden. Hierzu zählen Beitragszeiten, beitragslose Zeiten und Kinderberücksichtigungszeiten. Voraussetzung für die Zahlung einer Rente ist, dass der Versicherte eine bestimmte Zahl an Jahren rentenrechtlicher Zeiten - die Wartezeit - erfüllt hat. Die Dauer hängt von der Art der Rente ab.

### **Rentensplitting unter Ehegatten**

Aufteilung der Rentenansprüche (Anwartschaft) unter Eheleuten. Jüngere Ehegatten können übereinstimmend ein Rentensplitting unter Ehegatten wählen, wenn ihre Ehe entweder nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde oder beide nach dem 01.01.1962 geboren wurden. Das Rentensplitting erfolgt, indem die gemeinsam während der Ehe erworbenen Rentenansprüche geteilt werden. Solange Ehegatten leben, erhält dann jeder im Rentenalter seine eigene Versichertenrente, deren Höhe sich durch das Splitting verändert hat. Diese Rente verbleibt dem Überlebenden nach dem Tod des anderen Ehegatten und geht ihm bei Wiederheirat nicht verloren - im Gegensatz zur Witwenrente.

### **Rentenversicherungsträger**

Behörden, die die Gesetzliche Rentenversicherung verwalten. Träger der Rentenversicherung sind folgende Organisationen:

- Für Angestellte: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- Für Beschäftigte im Bergbau: Bundesknappschaft
- Für Landwirte: landwirtschaftliche Alterskassen bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
- Für Arbeiter: Landesversicherungsanstalten (auch für die Handwerker), Bahnversicherungsanstalt, Seekasse.

### **Riester-Rente**

Zusatzrente im Rahmen privater oder betrieblicher Altersvorsorge, deren Aufbau der Staat seit 2002 mit Zulagen bezuschusst. Sie soll die zu erwartenden Lücken in der gesetzlichen Altersrente der heute arbeitenden Bevölkerung füllen. Anders als die Gesetzliche Rentenversicherung funktioniert die "Riester-Rente" nach dem Kapitaldeckungsverfahren. Das heißt: Einzahler und Empfänger sind identisch. Die "Riester-Rente" ist Kernstück der Rentenreform 2001. Namensgeber ist der ehemalige Bundesminister für Arbeit und Soziales, Walter Riester (SPD). Grundlage der "Riester-Rente" ist das am 11.05.2001 verabschiedete Altersvermögensgesetz.



### **Schwankungsreserve**

Rücklagen der Gesetzlichen Rentenversicherung. Die Rentenversicherungsträger halten eine Schwankungsreserve, die sich aus Einnahmeüberschüssen speist. Aus dieser Reserve werden Defizite gedeckt. Defizite und Überschüsse können durch die Konjunktur entstehen, wenn zum Beispiel die Arbeitslosigkeit steigt/sinkt und weniger/mehr Beiträge in die Rentenkasse fließen. Derzeit beträgt die Schwankungsreserve 50 Prozent einer Monatsausgabe der Gesetzlichen Rentenversicherung. Das heißt: Würde ab heute niemand mehr einen Cent in die gesetzliche Rentenkasse zahlen, wäre die Rentenversicherung nach einem halben Monat zahlungsunfähig.

### **Sockelbeträge**

Mindestbeitrag zur "Riester-Rente" für Versicherte. Von 2002 bis 2004 müssen Förderberechtigte ohne Kinder jedes Jahr mindestens 45 Euro aus eigenen Mitteln aufwenden, um die volle staatliche Zulage zu erhalten. Steht den Versicherten eine Kinderzulage zu, müssen mindestens 38 Euro, bei Anspruch auf zwei oder mehr Kinderzulagen mindestens 30 Euro im Jahr angespart werden. Ab 2005 steigen die Sockelbeiträge auf 90 Euro jährlich für Kinderlose. Versicherte mit einem Kind müssen dann pro Jahr mindestens 75 Euro ansparen, Versicherte mit zwei und mehr Kindern mindestens 60 Euro im Jahr.

### **Sozialversicherungsausweis**

Ausweis, den jeder Versicherte von seinem Rentenversicherungsträger erhält. Der Versicherte muss den Ausweis dem Arbeitgeber vorlegen oder bei Ausübung der Beschäftigung mitführen. Auch für eine Arbeitslosmeldung beim Arbeitsamt muss der Ausweis vorgezeigt werden.

### **Steuern auf Riester-Rente**

Die "Riester-Rente" muss versteuert werden, und zwar bei Auszahlung im Rentenalter. Dafür dürfen die gezahlten Beiträge in der Ansparphase bis zu bestimmten Grenzen steuerlich geltend gemacht werden. Der Versicherte erhält also eine Steuerersparnis.

### Steuerersparnis

Beiträge zur "Riester-Rente" kann man als Sonderausgabe steuerlich geltend machen, da die Zahlungen eine Vorsorgeaufwendung sind. Die staatlichen Zulagen werden deshalb nicht gekürzt. Die Tabelle nennt die Beträge, die der Versicherte im Jahr maximal von der Steuer absetzen kann.

Jahr	Maximaler Betrag pro Jahr
2002	525 Euro
2003	525 Euro
2004	1.050 Euro
2005	1.050 Euro
2006	1.575 Euro
2007	1.575 Euro
ab 2008	2.100 Euro

### Steuerpflicht für Rentner

Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung sind nur mit dem "Ertragsanteil" steuerpflichtig. Hintergrund ist: Angestellte und Arbeiter versteuern als Beitragszahler ihr volles Bruttogehalt, während die Beiträge zur Sozialversicherung als Vorsorgeaufwendungen nur in Form geringer Pauschalen von der Steuer abgezogen werden können. Folglich ist im Rentenalter auch der Großteil der Rente steuerfrei. Der genaue Ertragsanteil richtet sich nach dem Lebensalter des Rentners zu Beginn der Rente und beträgt bei Altersrenten (ab Vollendung des 60. Lebensjahres) maximal 32 Prozent der Bruttorente. Die Bruttorente ist die Summe aus der dem Rentner ausbezahlten Nettorente und den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Ob ein Rentner überhaupt Steuern auf seine Rente zahlen muss, ist beim Finanzamt zu klären.

### Stornokosten

Gebühren, die der Versicherer bei vorzeitiger Kündigung eines Vertrages erhebt. Diese Gebühren werden bei Sparverträgen wie Kapitallebensversicherungen meist mit den ersten Prämien verrechnet. Der Gesetzgeber verbietet bei der "Riester-Rente" die bisherige Praxis vieler Lebensversicherer, die Abschlusskosten (Provisionszahlungen an Vertreter oder Vermittler) mit den ersten Beiträgen zu verrechnen. Bei klassischen Lebensversicherungen war der Rückkaufwert einer Lebensversicherung - also der Betrag, den man nach vorzeitiger Kündigung ausgezahlt bekam - nach ein oder zwei Jahren oft gleich null, weil die gesamten bisherigen Prämien für Provisionen und ähnliches verwendet wurden. Bei der "Riester-Rente" muss der Anbieter die Abschluss- und Vertriebskosten über zehn Jahre strecken.



### **Teilrente**

Versicherte, die das Rentenalter erreicht haben, können die Altersrente auch teilweise in Anspruch nehmen - statt in vollem Umfang. Ältere Erwerbstätige haben damit die Chance, ihre Arbeit einzuschränken und in den Ruhestand hineinzugleiten. Der Rückgang des Arbeitseinkommens wird durch den Bezug einer Teilrente dann ausgeglichen.

### **Tod des Versicherten**

Stirbt der Inhaber der "Riester-Police", bekommen die Erben das angesparte und verzinst Kapital, jedoch müssen sie die staatlichen Zulagen komplett zurückzahlen. Ausnahme: Es wurde im Vertrag vereinbart, dass die Leistungen an die Hinterbliebenen in Rentenform auszuzahlen sind. Nur Ehepartner können das "Riester-Konto" ihres verstorbenen Partners ohne Weiteres auf ihr eigenes übertragen lassen.



### **Übergangszeit**

Zeit zwischen zwei Anrechnungszeiten in der Gesetzlichen Rentenversicherung, zum Beispiel zwischen einer beruflichen Ausbildung und dem Beginn eines Hochschulstudiums. Eine Übergangszeit kann als Anrechnungszeit berücksichtigt werden, darf dazu aber nicht länger als fünf Monate dauern. Über die Anrechnung entscheidet der Rentenversicherungsträger.

### **Umlageverfahren**

Finanzierungsmethode der Gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beiträge der Versicherten werden nicht angespart, sondern sofort für die Finanzierung der heutigen Renten ausgegeben. Danach bestreiten die Versicherungsträger die Leistungen eines Jahres aus den Beitragseinnahmen desselben Jahres. Die Einnahmen bestehen aus den Beiträgen der Versicherten und den Bundeszuschüssen. Die Versicherten erhalten für ihre Beitragszahlung einen verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf Bezug einer Rente im Alter, die dann von der nächsten Generation von Beitragszahlern bezahlt wird.

### **Unterhaltsrückgriff**

Wenn hilfebedürftige Menschen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen, müssen deren Kinder oder Eltern für den Unterhalt aufkommen, wenn deren eigene Existenz dadurch nicht gefährdet wird.

**Verjährung**

Ein Rentenanspruch verjährt vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem er entstanden ist. Die Verjährung wird durch den Rentenantrag unterbrochen.

**Verrentung**

Auflösung eines Kapitalstocks in Form von regelmäßigen Auszahlungen. Für "Riester-Policen" gilt: Das angesparte Kapital wird verrentet und nicht auf einen Schlag an den Versicherten ausgezahlt. Die Rentenzahlungen erfolgen monatlich.

**Versicherungskonto**

Buchführung über das Versicherungsleben; Konto des Rentenversicherten, auf dem dessen Daten gespeichert werden, die für eine Leistung aus der Rentenversicherung (z.B. Rente) von Bedeutung sind.

**Versicherungslücken**

Zeiten, in denen der Versicherte keine Beiträge in die Gesetzliche Rentenversicherung einzahlt und die auch sonst nicht als rentenrechtliche Zeiten anerkannt sind. Oft sind dies Zeiten als Selbstständiger, mithelfender Familienangehöriger im familiären Haushalt oder in der Landwirtschaft. Versicherungslücken wirken rentenmindernd. Auch Hochschulabsolventen, die nach Studienabschluss zunächst arbeitslos sind und keine Beiträge leisten, erleiden in diesem Fall meist Versicherungslücken.

**Versicherungspflicht**

In der Gesetzlichen Rentenversicherung sind Arbeiter, Angestellte und Auszubildende sowie Erziehungs- und Pflegepersonen versicherungspflichtig. Für Selbstständige gelten besondere Regelungen. Versicherungsfrei sind Nichterwerbstätige, geringfügig Beschäftigte, Beamte, Schüler und Bezieher von Altersvollrenten.

**Versicherungsunterlagen**

Dokumente, die für Rentenansprüche von Bedeutung sind, beispielsweise Sozialversicherungsnachweise, Zeugenerklärungen, Zeugnisse, Arbeitsbücher, Wehrdienstbescheinigungen, Lehrbriefe, Entgelt- und Arbeitsbescheinigungen. Diese Dokumente muss der Versicherte aufbewahren, da er sie möglicherweise später für den Antrag auf Rente braucht.

### **Versicherungsverlauf**

Schriftliche Auflistung der rentenrechtlichen Zeiten im Versicherungskonto. Versicherungslücken mindern die Rente. Den Versicherungsverlauf bekommen Versicherte ab dem 45. Lebensjahr alle sechs Jahre. Der Rentenversicherungsträger schickt dem Versicherten den Versicherungsverlauf aber auch bei Bedarf auf Anforderung zu.

### **Versorgungsausgleich**

Bei Scheidungen werden die während der Ehe erworbenen Anwartschaften in der Gesetzlichen Rentenversicherung auf beide Partner zu gleichen Teilen aufgeteilt. Davon profitiert der Ehegatte mit der geringeren Anwartschaft, während der andere Partner eine Verringerung seiner Ansprüche hinnimmt.

### **Versorgungslücke**

Drohende Einkommenslücke, insbesondere im Alter. Das Rentenniveau in Deutschland sinkt nach Regierungsplänen bis 2030 von 70 auf etwa 67 Prozent des vorherigen Nettoeinkommens. Kritiker erwarten gar eine noch stärkere Absenkung. Diese Lücke im Renteneinkommen lässt sich durch private Altersvorsorge stopfen, sei es durch den Erwerb einer Immobilie, den Abschluss einer "Riester-Police" oder anderweitige Vermögensbildung mit Wertpapieren oder Sparkonten etwa.

### **Vertrauensschutz**

Wenn durch neue Gesetze oder die Rechtsprechung Änderungen zum Nachteil renten-naher Jahrgänge oder Rentenbeziehern entstehen, wird meist Vertrauensschutz gewährt. Das kann beispielsweise heißen, dass Kürzungen bei der Berechnung von Renten schrittweise eingeführt werden. Vertrauensschutz heißt auch, dass bereits bewilligte Renten durch nachträgliche Gesetzesänderungen nicht gesenkt werden dürfen.

### **Verzinsung**

Dauert die Bearbeitung eines vollständigen Antrages auf Geldleistungen (z.B. Rentenantrag) länger als sechs Monate, sind die fälligen Geldbeträge mit vier Prozent vom Rentenversicherungsträger zu verzinsen.

### **Vollrente**

Übliche Form der Altersrente. Versicherte können die Altersrente als Vollrente oder als Teilrente in Anspruch nehmen. Vor dem 65. Lebensjahr kann die Altersrente nur dann als Vollrente in Anspruch genommen werden, wenn die Hinzuverdienstgrenze von 325 Euro (ab 01.04.2003: 340 Euro) nicht überschritten wird.

### **Vorruhestand**

Vorzeitiges Ausscheiden älterer Arbeitnehmer aus dem Arbeitsleben. Der Vorruhestand ist die Phase zwischen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und dem Eintritt in den Ruhestand. Das Vorruhestandsgeld zahlt der Arbeitgeber. Es ist keine Leistung der Rentenversicherungsträger. Es unterliegt der Steuerpflicht und löst Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aus. Wann Vorruhestandsgeld durch den Arbeitgeber gezahlt werden kann, regelt das Gesetz zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand.



### **Wartezeit**

Mindestversicherungszeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Erst nach der Wartezeit kann ein Versicherter Leistungen aus der Rentenversicherung beanspruchen. Für die Regelaltersrente beträgt die Wartezeit fünf Jahre. Für eine Erwerbsminderungsrente ist ebenfalls eine Wartezeit von fünf Jahren nötig, in Ausnahmesituationen kann aber dennoch eine Rente gezahlt werden, zum Beispiel nach einem Arbeitsunfall oder bei voller Erwerbsminderung. Für Altersrenten für langjährig Versicherte sowie für Altersrenten für schwerbehinderte Menschen beträgt die Wartezeit 35 Jahre. Für die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren und die Wartezeiten von 15 Jahren (Altersrente wegen Arbeitslosigkeit) werden Beitragszeiten, Ersatzzeiten sowie Monate aus dem Versorgungsausgleich und aus geringfügiger Beschäftigung berücksichtigt. Für die Wartezeit von 35 Jahren werden alle rentenrechtlichen Zeiten berücksichtigt.

### **Wechsel des Versicherers**

Der "Riester-Versicherte" darf seinen Versicherer wechseln. Man kann jeweils zum Ende des nächsten Quartals kündigen. Wer die staatlichen Zulagen nicht verlieren will, muss bei einem anderen Anbieter einen nahtlos anschließenden Vertrag mit Zertifikat abschließen. Der Wechsel kostet allerdings Gebühren. Deren Höhe variiert von Anbieter zu Anbieter.

### **Wehrdienst/Zivildienst**

Wer aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Grundwehr- oder Zivildienst leistet, ist in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Die Beiträge trägt der Bund allein. Dabei wird ein Verdienst in Höhe von 60 Prozent des Durchschnittseinkommens zugrunde gelegt.

### **Wohneigentumserwerb**

Form der Altersvorsorge im Rahmen der "Riester-Rente". Will man Wohneigentum erwerben, kann man sich des eigenen "Riester-Kontos" bedienen. Voraussetzung: Das Objekt wird selbst genutzt. Zwischen 10.000 und 50.000 Euro kann man vom Guthaben des eigenen "Riester-Vorsorgekontos" leihen. Bis zum Rentenbeginn muss der "Riester-Versicherte" das Konto wieder ausgleichen, also das geborgte Geld wieder eingezahlt haben.



### Zentrale Stelle

Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen. Behörde, die im Rahmen der "Riester-Rente" ermittelt, welchen Anspruch der Antragsteller auf eine Zulage hat. Die Zentrale Stelle veranlasst auch die Auszahlung auf den Altersvorsorgevertrag. Zentrale Stelle ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) in Berlin.

### Zertifikat

Amtliche Bestätigung, dass ein Altersvorsorgeprodukt den Förderkriterien im Rahmen der "Riester-Förderung" erhält. Nur mit Zertifikat gibt es für eine Police staatliche Zulagen. Die Entscheidung, ob eine Police das Zertifikat erhält, trifft das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV). Die Kriterien sind im Zertifizierungsgesetz festgelegt. Das Zertifikat ist kein Qualitätssiegel und prüft auch nicht die Renditechancen der Police. Es besagt lediglich, dass das Produkt die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt.

### Zertifizierungsstelle

Zertifizierungsstelle für Altersvorsorgeprodukte im Rahmen der "Riester-Rente" ist das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV). Auf Antrag eines Anbieters entscheidet es, ob die Vertragsbedingungen des vorgelegten Altersvorsorgevertrages die gesetzlich vorgesehenen Anforderungen erfüllen. Ist dies der Fall, wird der Vertrag zertifiziert.

### Zulagen

Staatliche Zuschüsse im Rahmen der "Riester-Rente". Zulagen erhält, wer zum Kreis der Förderberechtigten gehört und einen förderfähigen Altersvorsorgevertrag abschließt. Die maximale Förderung steigt alle zwei Jahre, bis sie 2008 ihre Obergrenze erreicht. Für Kinder gibt es Sonderzulagen (Kinderzulage).

Jahr	Zulage je Arbeitnehmer pro Jahr	Zulage je Kind pro Jahr
2002	38 Euro	46 Euro
2003	38 Euro	46 Euro
2004	67 Euro	92 Euro
2005	67 Euro	92 Euro
2006	114 Euro	138 Euro
2007	114 Euro	138 Euro
ab 2008	114 Euro	185 Euro

### **Zulagevoraussetzungen**

Bedingungen, um staatliche Zuschüsse zur "Riester-Rente" zu erhalten.

1. Man muss zum Kreis der Begünstigten gehören.
2. Um vom Staat die maximale Zulage zu erhalten, muss man bestimmte Mindestbeiträge in die "Riester-Rente" investieren. 2002 und 2003 sind dies je ein Prozent des Bruttoeinkommens, 2004 und 2005 je zwei Prozent, 2006 und 2007 je drei Prozent, ab 2008 vier Prozent jährlich. Es genügt, dass die Summe aus Eigenbetrag und staatlicher Zulage den Prozentbetrag erreicht. Wer weniger einzahlt, erhält auch proportional weniger staatliche Zulagen.

### **Zurechnungszeit**

Rentenrechtliche Zeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Stirbt ein junger Versicherter in jungen Jahren oder erleidet er eine Erwerbsminderung, wäre die Rente wegen der kurzen Beitragszeit sehr gering. Um eine solche Versorgungslücke zu vermeiden, gibt es die Zurechnungszeit. Mittels der Zurechnungszeit wird bei der Rentenberechnung unterstellt, dass die Erwerbsminderung oder der Tod erst mit Vollendung des 60. Lebensjahres eingetreten ist. Die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und dem 60. Lebensjahr wird als beitragslose Zeit hinzugerechnet.

Kai Althoetmar

## Fragen zur Rente – Das Rentensystem...

### 1. Wer sind die Träger des deutschen Rentenversicherungssystems?

Träger der Rentenversicherung sind folgende Organisationen:

Für Angestellte: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Für Beschäftigte im Bergbau: Bundesknappschaft

Für Landwirte: landwirtschaftliche Alterskassen bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Für Arbeiter: Landesversicherungsanstalten (auch für die Handwerker), Bahnversicherungsanstalt, Seekasse.

### 2. Wie funktioniert der Generationenvertrag im Rentenversicherungssystem?

Die Berufstätigen finanzieren über ihre Beiträge die Renten der Älteren in der Erwartung, dass die kommende Generation später die Renten der künftigen Senioren übernimmt. Dieses wird Generationenvertrag genannt. Ein solcher Generationenvertrag ist notwendig, so lange die Gesetzliche Rentenversicherung auf dem Umlageverfahren beruht. Der Generationenvertrag ist ein unausgesprochener und nicht schriftlich festgelegter Vertrag zwischen den Generationen, also ein gesellschaftliches Übereinkommen.

### 3. Welche Aufgaben hat die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) neben der Zahlung von Renten?

Die Aufgaben der Rentenversicherung sind neben der Zahlung von Renten und Zusatzleistungen Leistungen zur Rehabilitation, die Zahlung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner, die Aufklärung und Beratung der Versicherten, der Rentner und der Arbeitgeber sowie die Information der Allgemeinheit.

### 4. Ist die Kopplung der Renten an die allgemeine Lohnentwicklung noch finanzierbar?

Darüber gehen die Meinungen auseinander. Die regelmäßigen Erhöhungen von Renten um den Prozentsatz, den die Arbeitseinkommen der arbeitenden Bevölkerung zulegen, führen zu höheren Ausgaben und damit zu höheren Beiträgen in der Rentenversicherung. Die so genannte Dynamisierung der Rente wurde unter Kanzler Konrad Adenauer als soziale Wohltat eingeführt, hat zuletzt aber die Krise des deutschen Rentensystems verschärft und die Generationengerechtigkeit beschädigt. Deshalb stiegen die Renten im Jahr 2000 ausnahmsweise nur so stark wie die Preise. Seit 2001 gilt jedoch wieder die lohnbezogene Rentenanpassung.

### **5. Welche Folgen hat der demographische Wandel für die Rente?**

Demographischer Wandel heißt, dass die Alterspyramide einer Nation oder Gesellschaft sich verändert. Der Anteil der Alten und der Anteil der Jungen in einer Bevölkerung verschiebt sich. In Deutschland - wie in anderen Teilen der westlichen Welt - stieg die Lebenserwartung in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich an, während die Zahl der Geburten zuletzt rückläufig war. Der daraus resultierende Anstieg des allgemeinen Durchschnittsalters wirkt sich auf die Rentenversicherung aus. Weniger Beitragszahler müssen mehr Rentner finanzieren, und dies auch noch über einen längeren Zeitraum, da die Dauer des Rentenbezugs im Mittel zugenommen hat. Notwendig sind daher Reformen der Rentenversicherung, wenn die Beiträge nicht unaufhörlich steigen sollen. Zu den Reformmaßnahmen zählen u.a. die Subventionierung der Renten durch "Ökosteuern", längere Lebensarbeitszeiten, höhere Abschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn und eine Aussetzung der Dynamisierung der Rente.

### **6. Garantiert der Bund die Zahlungsfähigkeit der Gesetzlichen Rentenversicherung?**

Ja. Dies nennt man Bundesgarantie. Wenn die Beiträge und die Bundeszuschüsse nicht reichen, um die Ausgaben der Rentenkasse für die nächsten zwölf Monate zu decken, muss der Bund zusätzliche Mittel bereitstellen. Diese Hilfe zur Zahlungsfähigkeit ist aber zurückzahlbar.

### **7. Warum wurde die so genannte Grundsicherung eingeführt?**

Der "Unterhaltsrückgriff" hat in vielen Fällen zu verschämter Altersarmut geführt. Vor allem bedürftige Rentner haben es vermieden, Sozialhilfe zu beantragen, um ihre Kinder nicht finanziell zu belasten. Der Gesetzgeber hat deshalb mit der Rentenreform 2001 für über 65-Jährige und für voll erwerbsgeminderte Menschen über 18 eine Grundsicherung eingeführt. Bei der Grundsicherung findet kein Unterhaltsrückgriff auf Kinder oder Eltern statt, die weniger als 100.000 Euro im Jahr verdienen.

## Ansprüche erwerben...

### 1. Wer ist von der Versicherungspflicht betroffen?

In der Gesetzlichen Rentenversicherung sind Arbeiter, Angestellte und Auszubildende, Bezieher von Arbeitslosengeld, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, sowie Erziehungs- und Pflegepersonen versicherungspflichtig. Für Selbstständige gelten besondere Regelungen. Versicherungsfrei sind Nichterwerbstätige, geringfügig Beschäftigte, Beamte, Schüler und Bezieher von Altersvollrenten.

### 2. Wie hoch ist der aktuelle Beitragssatz im deutschen Rentensystem ?

Der Beitragssatz für das Jahr 2003 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 19,5 Prozent des Arbeitsentgelts. Davon tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils die Hälfte (9,75 Prozent). In der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt der Beitragssatz 25,9 Prozent.

### 3. Wie hoch ist der Mindestbeitrag in der Rentenversicherung?

Der Mindestbeitrag beläuft sich im Jahr 2003 auf insgesamt 63,38 Euro monatlich. Dem entspricht ein Arbeitseinkommen von 325 Euro.

### 4. Muss man als Versicherter nur für das Bruttogehalt Rentenbeiträge zahlen oder auch für andere Einkünfte?

Alle Einnahmen aus einem Beschäftigungsverhältnis werden mit Rentenbeiträgen belastet, so auch Familienzuschläge, Gewinnanteile, Überstundenvergütungen, Mehrarbeitsvergütungen und -zuschläge, der Wert von Sachbezügen, Provisionen, Gefahren- und Schmutzzulagen sowie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, beispielsweise Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Tantiemen, Gratifikationen und zusätzliche Monatsentgelte (13., etwaiges 14. Gehalt). Auf Kapitaleinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung müssen hingegen keine Rentenbeiträge gezahlt werden.

### 5. Wie hoch sind die aktuellen Beitragsbemessungsgrenzen?

Die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2003 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in den westdeutschen Ländern 5.100 Euro monatlich (61.200 Euro jährlich) und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 6.250 Euro monatlich (75.000 Euro jährlich). In den ostdeutschen Ländern liegt die Beitragsbemessungsgrenze bei 4.250 Euro monatlich (51.000 Euro jährlich) sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei 5.250 Euro monatlich (63.000 Euro jährlich).

Beispiel: Ein Angestellter in Westdeutschland verdient brutto 70.000 Euro jährlich. Auf das Bruttoarbeitseinkommen von 61.200 Euro muss der Versicherte 9,75 Prozent Rentenversicherungsbeitrag zahlen (5.967 Euro). Der Arbeitgeber entrichtet den gleichen Betrag. Für die restlichen 8.800 Euro müssen keine Rentenbeiträge abgeführt werden.

## **6. Welche beitragsfreien Zeiten gibt es in der Rentenversicherung?**

Zu den Zeiten in der Gesetzlichen Rentenversicherung, in denen der Versicherte keine Beiträge leistet, gleichwohl aber Rentenansprüche erwirbt, gehören zum Beispiel Ausbildungszeiten (Schul-, Fachschul- und Hochschulausbildung nach dem 17. Lebensjahr), Kindererziehungszeiten, Kriegsgefangenschaft und die Zurechnungszeit bei Erwerbsminderung.

## **7. Was ist der Unterschied zwischen Kinderberücksichtigungszeiten und Kindererziehungszeiten?**

In beiden Phasen erziehen Eltern Kinder, aber nur in den Kindererziehungszeiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zahlt der Bund auch tatsächlich Beiträge für den Erziehenden in die Gesetzliche Rentenversicherung ein, und zwar in der Höhe eines Durchschnittseinkommens. In der Berücksichtigungszeit - wenn das Kind zwischen drei und zehn ist - übernimmt der Bund zwar keine direkten Rentenbeitragszahlungen auf der Basis eines Durchschnittseinkommens, aber der erziehende Versicherte erhält einen Bonus, wenn er erwerbstätig ist: In dieser Zeit werden dem Versicherten seine Beiträge für die Rentenberechnung um 50 Prozent aufgewertet, allerdings nur bis zur Höhe eines Durchschnittseinkommens. Kinderberücksichtigungszeiten werden außerdem auf die Wartezeit von 35 Jahren bei der Altersrente für langjährig Versicherte und die Altersrente für schwerbehinderte Menschen angerechnet. Zudem kann mit Berücksichtigungszeiten der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente aufrechterhalten werden. Besondere Bestimmungen gibt es für Selbstständige.

## **8. Können Eltern die Gutschrift der Beitragszeit untereinander aufteilen?**

Nein. Die Beitragszeit für Kindererziehung wird nur einem Elternteil gutgeschrieben. Wenn die Eltern das Kind gemeinsam erzogen haben, können sie durch eine gemeinsame Erklärung festlegen, wessen Rentenkonto die Kindererziehungszeit angerechnet werden soll. Geben die Eltern keine anderweitige Erklärung ab, werden die Zeiten der Mutter angerechnet. Sollen die Erziehungszeiten dem Vater angerechnet werden, muss die übereinstimmende Erklärung unverzüglich beim Rentenversicherungsträger abgegeben werden. Eine rückwirkende Übertragung ist nur für maximal zwei Kalendermonate möglich.

## **9. Gibt es Anrechnungszeiten für nicht leibliche Kinder?**

Auch für Adoptiv- oder Pflegekinder können Kindererziehungszeiten ab der Adoption oder Aufnahme im Haushalt angerechnet werden.

**10. Wie kann man fehlende Beitragszeiten ausgleichen?**

Wer partout nicht auf mindestens fünf Jahre Beitragszeit kommt, kann freiwillig die noch fehlenden Beiträge in die Gesetzliche Rentenversicherung einzahlen und sich so eine Anwartschaft sichern.

**11. Kann man auch freiwillig in die Gesetzliche Rentenversicherung einzahlen?**

Ja, auf Antrag. Dies macht vor allem dann Sinn, wenn jemand zeitweilig schon eingezahlt hat, aber wegen zu kurzer Beitragszeiten noch keinen Rentenanspruch erworben hat. Freiwillig Versicherte können zwischen der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 325 Euro monatlich und der Beitragsbemessungsgrenze wählen. Der Rentenbeitrag beläuft sich dann im Jahr 2003 bei einem 325 Euro-Job auf 63,38 Euro monatlich. Bei Erreichen der (westdeutschen) Beitragsbemessungsgrenze beträgt er 994,50 Euro im Monat.

**12. Welche Voraussetzungen muss man erfüllen, um Regelaltersrente zu beziehen?**

Die Regelaltersrente erhalten Versicherte auf Antrag, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und die fünfjährige allgemeine Wartezeit erfüllt haben. In der Regel müssen angehende Rentner aber keinen einzigen Tag Wartezeit verbüßen, denn es werden von den fünf Jahren verschiedene Zeiten abgezogen: Beitragszeiten, in denen man in die Rentenversicherung eingezahlt hat, Kindererziehungszeiten, Zeiten geringfügiger Beschäftigung, Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten und Ersatzzeiten (zum Beispiel Kriegs- und Wehrdienst und Kriegsgefangenschaft).

**13. Welche Voraussetzungen muss man erfüllen, um eine Altersrente für langjährig Versicherte zu erhalten?**

Die Altersrente für langjährig Versicherte erhalten vor 1948 geborene Versicherte auf Antrag, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Die Hinzuverdienstgrenze darf nicht überschritten werden. Für Versicherte der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 1948 hat der Gesetzgeber die Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr angehoben. Wer diesen Jahrgängen angehört und vorzeitig in Rente geht, muss einen Abschlag hinnehmen. Rentenversicherte, die nach dem 31.12.1947 geboren wurden, erhalten die Altersrente für langjährige Versicherte auf Antrag, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Auch sie dürfen die Hinzuverdienstgrenze nicht überschreiten. Für Versicherte, die im Zeitraum Januar 1948 bis Oktober 1949 geboren wurden, gibt es eine Übergangsregelung. Für diese Jahrgänge wird der frühestmögliche Beginn der Altersrente für langjährig Versicherte stufenweise vom 63. Lebensjahr auf das 62. Lebensjahr gesenkt. Versicherte, die ab November 1949 geboren wurden, können die Altersrente für langjährige Versicherte mit Vollendung des 62. Lebensjahres antreten. Tritt ein Versicherter die Altersrente für langjährig Versicherte vor Vollendung des 65.

Lebensjahres an, muss er einen Abschlag auf die Rente hinnehmen. Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden - ähnlich wie bei der Regelaltersrente - alle rentenrechtlichen Zeiten an-gerechnet: Beitragszeiten, Kindererziehungszeiten, Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten, Zeiten geringfügiger Beschäftigung, Ersatzzeiten (z.B. Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft), Anrechnungszeiten (z.B. Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres) und Berücksichtigungszeiten (z.B. Erziehung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes).

#### **14. Wie erhält man einen Überblick über bisher erworbene Rentenansprüche?**

Den bisherigen Versicherungsverlauf erhalten Versicherte ab dem 45. Lebensjahr alle sechs Jahre. Der Rentenversicherungsträger schickt dem Versicherten den Versicherungsverlauf aber auch bei Bedarf auf Anforderung zu.

#### **15. In welchen Fällen ist eine Beitragserstattung möglich?**

Eine Beitragserstattung ist nur in Ausnahmefällen möglich, etwa dann, wenn eine Witwenrente wegen nicht erfüllter Wartezeit abgelehnt wurde. Dann erhält die Witwe die von ihrem verstorbenen Mann gezahlten Beiträge zurück. Anderes Beispiel: Ausländer, die in ihr Heimatland zurückkehren. Auch für Beamte oder von der Versicherungspflicht befreite Personen ist eine Erstattung möglich, vorausgesetzt, sie haben bislang nicht mehr als 60 Monatsbeiträge in die Rentenkasse eingezahlt.

# Ansprüche realisieren...

## 1. Wann muss man den Antrag auf Altersrente stellen?

Der Antrag muss spätestens in den beiden Monaten gestellt werden, die auf den Monat folgen, in dem die Voraussetzungen für den Renteneintritt erfüllt sind. Stellt man den Antrag erst später, erhält man erst mit dem Antragsmonat Rente.

Beispiel: Die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch sind am 10.07. erfüllt, weil der Versicherte 65 Jahre alt geworden ist. Der späteste Zeitpunkt für die rechtzeitige Antragstellung ist der 30.09. Rentenbeginn ist dann der 01.08. Stellt der Versicherte seinen Antrag erst danach, verliert er den Rentenanspruch für die Monate August und September.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) überweist die monatliche Rente auf das Konto, das im Rentenantrag angegeben ist. Etwaige Eigenanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner behält die BfA ein.

## 2. Wo stellt man einen Rentenanspruch?

Wer Rente beziehen will, muss dazu rechtzeitig einen Antrag beim Rentenversicherungsträger stellen. Leistungen aus der Rentenversicherung werden nicht "von Amts wegen" oder automatisch gewährt. Es reicht also nicht aus, dass die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, um die Leistung zu erhalten. Der Antrag muss form- und fristgerecht gestellt werden, und zwar beim Rentenversicherungsträger, den Auskunfts- und Beratungsstellen oder den Versichertenberatern der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA). Auch Kommunen und alle Stellen, die Sozialleistungen zahlen, nehmen Rentenansprüche rechtswirksam entgegen.

## 3. Bedeutet "Wartezeit", dass man nach Erreichen des Rentenalters noch jahrelang auf die Rente warten muss?

In der Regel müssen angehende Rentner keinen einzigen Tag Wartezeit verbüßen, denn es werden von den fünf Jahren verschiedene Zeiten abgezogen: Beitragszeiten, in denen man in die Rentenversicherung eingezahlt hat, Kindererziehungszeiten, Zeiten geringfügiger Beschäftigung, Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten und Ersatzzeiten (zum Beispiel Kriegs- und Wehrdienst und Kriegsgefangenschaft). Ist die fünfjährige Wartezeit nicht erfüllt, gibt es auch die Möglichkeit, sich die eingezahlten Beiträge erstatten zu lassen und so auf eine Rente ganz zu verzichten oder die fehlenden Beiträge freiwillig nachzuzahlen.

## 4. Wie hoch ist die Altersrente?

Die Höhe der Altersrente richtet sich vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens eingezahlten Rentenbeiträge. Das zu Grunde liegende Arbeitseinkommen wird in Entgeltpunkte umgerechnet. Die Versicherung eines Arbeitseinkommens in Höhe des Durchschnittseinkommens eines Kalenderjahres ergibt einen ganzen Entgeltpunkt. Die Höhe der monatlichen Rente ergibt sich, indem die Anzahl an Entgeltpunkten mit dem aktuellen Rentenwert multipliziert wird. Die exakte Höhe der Rente wird mit der Rentenformel berechnet.

### **5. Was ist bei der Ermittlung der Entgeltpunkte zu berücksichtigen?**

Bei der Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte sind zu berücksichtigen: Entgeltpunkte für Beitragszeiten, Entgeltpunkte für beitragslose Zeiten und Zuschläge für beitragsgeminderte Zeiten, Zuschläge oder Abschläge für Entgeltpunkte aus einem Versorgungsausgleich, Zuschläge aus der Zahlung von Beiträgen bei vorzeitigem Beginn einer Altersrente sowie Zuschläge für Beiträge aus versicherungsfreier geringfügiger Beschäftigung.

### **6. Wie hoch ist der aktuelle Rentenwert?**

Seit dem 01.07.2002 beträgt der aktuelle Rentenwert - also der Rentenanspruch (Anwartschaft) eines durchschnittlichen Verdieners nach einem Jahr versicherungspflichtiger Beschäftigung - in den Alten Bundesländern 25,86 Euro, in den Neuen Bundesländern 22,70 Euro. Beispiel: Ein Durchschnittsangestellter in den Altbundesländern erhält für zehn Jahre rentenversicherte Beschäftigung eine Rente von 258,60 Euro im Monat, wenn er dieses Jahr in Rente geht.

### **7. Erhält man Zinsen, wenn der Antrag zu spät bearbeitet wird und sich die Auszahlung verzögert?**

Ja, unter bestimmten Bedingungen. Dauert die Bearbeitung eines vollständigen Antrages auf Geldleistungen (z. B. Rentenanspruch) nach Eingang länger als sechs Monate, muss der Rentenversicherungsträger die fälligen Geldbeträge mit vier Prozent verzinsen.

### **8. Wie läuft eine Klage ab, wenn man gegen einen Rentenbescheid gerichtlich vor gehen will?**

Eine Klage strengt man vor dem zuständigen Sozialgericht an. Welches Gericht zuständig ist, steht in der Rechtshilfebelehrung des Widerspruchsbescheids. Beklagter ist der Rentenversicherungsträger. Das Verfahren ist im Prinzip kostenlos; es müssen keinerlei Gerichtsgebühren bei Verfahrensbeginn gezahlt werden. Es können jedoch außergerichtliche Kosten entstehen, zum Beispiel für einen Rechtsanwalt. Ob die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) diese Kosten nach Verfahrensende zu übernehmen hat, entscheidet das Gericht am Ende. Die Klage kann der Kläger schriftlich einreichen oder bei der Geschäftsstelle des Gerichts mündlich zu Protokoll geben. Anwaltlicher Beistand ist dazu nicht erforderlich. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. Wer seinen Wohnsitz im Ausland hat, hat drei Monate Zeit. Das Gericht prüft selbst die Sach- und Rechtslage und entscheidet von sich aus, ob noch weitere Dokumente angefordert werden müssen. Meist wird das Verfahren durch Urteil in einer mündlichen Verhandlung entschieden. An dieser Verhandlung kann der Versicherte teilnehmen. Gegen das Urteil des Sozialgerichts kann unter Umständen beim Landessozialgericht Berufung eingelegt werden.

**9. Kann man trotz erfüllter Wartezeit auch nach dem 65. Geburtstag in Rente gehen?**

Ja. Wer seine Regelaltersrente trotz erfüllter Wartezeit nach seinem 65. Geburtstag nicht in Anspruch nimmt, erhält einen Zuschlag und damit eine höhere Rente.

**10. Wie sind Rentner krankenversichert, die nicht (lange genug) Pflichtmitglied einer Krankenkasse waren?**

Rentenbezieher, die nicht Pflichtmitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, können aus der Gesetzlichen Rentenversicherung einen Beitragszuschuss zur privaten oder freiwilligen Krankenversicherung erhalten.

**11. Gibt es für alte Menschen mit geringer Rente eine Alternative zur Sozialhilfe?**

Ja - die Grundsicherung. In Anspruch nehmen können sie bedürftige über 65-Jährige sowie aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab dem 18. Lebensjahr. Anders als bei der Sozialhilfe findet bei der Grundsicherung gegenüber Kindern und Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 100.000 Euro kein Unterhaltsrückgriff statt, wenn ihre Angehörigen die Grundsicherung in Anspruch nehmen - Kinder oder Eltern müssen also nicht für die Kosten der Grundsicherung aufkommen.

**12. Wie hoch ist die aktuelle Hinzuverdienstgrenze?**

Ab dem 01.04.2003 gilt auf Grund der "Hartz"-Gesetze eine neue Hinzuverdienstgrenze für Renten vor Vollendung des 65. Lebensjahres, Renten wegen voller Erwerbsminderung und Renten wegen Erwerbsunfähigkeit (bei jeweils voller Rentenhöhe). Sie beträgt 340 Euro monatlich statt zuvor 325 Euro. Sie gilt für ganz Deutschland einheitlich.

## Besonderheiten...

### Arbeitslosigkeit

#### **1. Wie definiert der Gesetzgeber bei Altersrente wegen Arbeitslosigkeit den Begriff "arbeitslos"?**

Als arbeitslos gilt, wer keine Beschäftigung ausübt und eine mindestens 15 Stunden pro Woche umfassende Beschäftigung sucht. Arbeitslosen gleichgestellt sind Versicherte, die Arbeitslosengeld erhalten, obwohl sie der Arbeitsvermittlung nicht uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

#### **2. Wer zahlt bei Arbeitslosigkeit die Rentenversicherungsbeiträge?**

Wer Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezieht, ist in der Regel rentenversicherungspflichtig. Für ihn zahlt die Nürnberger Bundesanstalt für Arbeit Pflichtbeiträge an die Rentenversicherung.

#### **3. Welche Voraussetzungen gelten für eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit?**

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit erhalten vor 1952 geborene Versicherte auf Antrag, wenn sie 60 Jahre alt sind, bei Rentenbeginn arbeitslos sind, nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten mindestens 52 Wochen arbeitslos waren, die Wartezeit von 15 Jahren erfüllen und in den vergangenen zehn Jahren mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge in die Rentenkasse gezahlt haben. Außerdem darf die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten werden.

#### **4. Muss man mit Abschlägen bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit rechnen?**

Das kommt auf das Geburtsjahr des Versicherten an. Die Altersgrenze für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1937 hat der Gesetzgeber stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Wer also nach 1936 geboren wurde und wegen Arbeitslosigkeit Altersrente beantragt, muss mit Rentenabschlägen rechnen.

### Altersteilzeit

#### **5. Welche Bedingungen gelten bei der so genannten Altersteilzeit?**

Altersteilzeit liegt vor, wenn ein Rentenversicherter seine bisherige Wochenarbeitszeit auf die Hälfte reduziert. Der Arbeitgeber stockt dabei den Lohn auf mindestens 70 Prozent der bisherigen Netto-Bezüge auf, die Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung auf mindestens 90 Prozent der bisherigen Beiträge. Grundlage für die Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist eine freiwillige Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

## **6. Wann kann man nach Altersteilzeitarbeit in Rente gehen?**

Hat der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens zwei volle Jahre Altersteilzeitarbeit geleistet, kann ein Anspruch auf Altersrente nach Altersteilzeit entstehen.

## **Berufs- und Erwerbsunfähigkeit**

### **7. Unter welchen Bedingungen erhält man Altersrente bei Berufsunfähigkeit?**

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Berufs- oder Erwerbsunfähige wird nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Seit Anfang 2001 können jedoch keine neuen Ansprüche auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit entstehen. Seit dem 01.01.2001 reicht das Vorliegen von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht mehr aus. Es muss künftig grundsätzlich die Schwerbehinderteneigenschaft vorliegen.

### **8. Welche Ansprüche haben Versicherte, die bereits vor 2001 schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig waren?**

Versicherte, die bis zum 16.11.1950 geboren wurden und bereits am 16.11.2000 schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig waren, genießen Vertrauensschutz. Sie sind von der Anhebung der Altersgrenze für Schwerbehinderte nicht betroffen. Sie können die Altersrente für schwerbehinderte Menschen wie bisher nach Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Rentenabschläge beanspruchen. Versicherte, die vor dem 01.01.1942 geboren wurden und 35 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt haben, genießen ebenfalls Vertrauensschutz. Auch hier besteht weiterhin Anspruch auf die Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige ab 60 Jahren ohne Rentenabschläge. Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld oder -hilfe zählen nicht zu den 35 Jahren Pflichtbeitragszeiten.

### **9. Gibt es auch Abschläge bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei Hinterbliebenenrenten?**

Ja. Die Abschlagsregel gilt seit 01.01.2001 nicht nur für vorzeitig in Anspruch genommene Altersrenten, sondern auch für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Todes vor Vollendung des 63. Lebensjahres des Versicherten. Der maximale Abschlag beträgt hierbei 10,8 Prozent.

Bezieht ein Versicherter eine solche um einen Abschlag geminderte Rente, so gilt dieser Abschlag auch nach Erreichen des 65. Lebensjahres.

**10. Welche Voraussetzungen muss man erfüllen, um die Altersrente für schwerbehinderte Menschen zu erhalten?**

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen erhalten Versicherte auf Antrag, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, bei Rentenbeginn zu einem Grad von mindestens 50 Prozent schwerbehindert sind, berufs- oder erwerbsunfähig sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen. Außerdem darf die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten werden. Die Altersgrenze für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1941 hat der Gesetzgeber stufenweise auf das 63. Lebensjahr angehoben. Wer vor Vollendung des 63. Lebensjahres in Rente geht, muss Abschläge bei der Rentenhöhe hinnehmen.

**Ich-AG****11. Wie werden Ich-AG-Gründer in der Rentenversicherung behandelt?**

Ich-AG-Gründer unterliegen als Selbstständige der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Die Versicherungspflicht besteht so lange, wie man den Existenzgründerzuschuss des Arbeitsamtes erhält. Als Existenzgründer zahlen die Versicherten einen reduzierten Beitrag, der in Westdeutschland monatlich 232,05 Euro und in den neuen Bundesländern monatlich 194,51 Euro beträgt. Dies entspricht jeweils dem halben Regelbeitrag. Auf Antrag des Versicherten können auch einkommensgerechte Beiträge gezahlt werden. Basis für die Berechnung der einkommensgerechten Beiträge ist das Arbeitseinkommen aus der selbstständigen Tätigkeit entsprechend dem Steuerbescheid.

**12. Was muss man zur Gründung einer Ich-AG unternehmen?**

Den Antrag auf Zahlung des Existenzgründungszuschusses kann man beim Arbeitsamt stellen. Das Arbeitsamt prüft den Antrag und bewilligt bei Erfüllung der Voraussetzungen den Zuschuss. Die Bezieher von Existenzgründungszuschüssen meldet das Arbeitsamt dem zuständigen Rentenversicherungsträger. Der Rentenversicherungsträger wendet sich wegen der Angaben zur Beitragshöhe und des Zahlungswegs an den Versicherten. Der Versicherte selbst braucht sich in diesen Fällen nicht bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) direkt zu melden.

**Sonstiges****13. Kann ein geringfügig Beschäftigter einen Rentenanspruch erwerben?**

Ja. Geringfügig Beschäftigte können auf die Versicherungsfreiheit verzichten und ihre Beiträge aufstocken, um so vollwertige Rentenansprüche (Anwartschaften) in der Gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben.

**14. Wie hoch ist die Einkommensgrenze, bis zu der Sozialbeiträge pauschal bezahlt werden?**

Bislang waren dies 325 Euro. Ab dem 01.04.2003 soll die Grenze 400 Euro monatlich betragen. Mehrere Beschäftigungen sind bei der Anspruchsprüfung zusammenzurechnen. Eine Beschäftigung ist auch dann geringfügig, wenn sie innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist. Dies nennt man kurzfristige Beschäftigung.

**15. Welchen Beitrag müssen Landwirte für ihre Altersvorsorge leisten?**

Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte liegt 2003 in den westdeutschen Ländern monatlich bei 198 Euro, in den ostdeutschen Ländern bei 166 Euro.

**16. Was sind Beitragszeiten nach Fremdrecht?**

Ja. Beitragszeiten, die Spätaussiedler oder anerkannte Vertriebene in ihrem Herkunftsland nachweisen können, sind Beitragszeiten im Bundesgebiet gleichgestellt. Wer nicht zu diesem Personenkreis zählt und in Rentensysteme anderer Staaten eingezahlt hat, muss seine Rentenansprüche dort geltend machen.

**17. Unter welchen Bedingungen wird eine Pension gewährt?**

Eine Pension wird nur gezahlt, wenn der Beamte mindestens fünf Jahre im Dienst war, auf Grund von Krankheit Dienstunfähigkeit vorliegt oder der Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird.

**18. Wie hoch ist eine Pension?**

Die Pension wird auf der Grundlage der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit gewährt. Die Pension beträgt für jedes Jahr Beamten-dienst 1,875 Prozent der Dienstbezüge - bis zu einer Grenze von 75 Prozent der Dienstbezüge.

## Die „Riester – Rente“

### 1. Wer wird bei der "Riester-Rente" gefördert?

Gefördert werden Beamte, Richter und Soldaten sowie jeder, der in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) pflichtversichert ist, sowie deren Ehepartner. Pflichtversicherte in der GRV sind u.a. Arbeitnehmer, Bezieher von Arbeitslosengeld, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, Kindererziehende in den ersten drei Jahren, Behinderte in Werkstätten.

### 2. Wer braucht überhaupt eine "Riester-Police"?

Wer bereits anderweitig privat fürs Alter vorgesorgt hat und zu den Besserverdienenden zählt, kann sich die "Riester-Rente" sparen. Die Renditechancen der "Riester-Policen" sind im Vergleich zu Aktien mäßig, da die Policenverwalter das Geld sehr konservativ anlegen müssen und hohe Verwaltungs- und Vertriebskosten anfallen. Zudem profitieren von den staatlichen Zulagen vor allem Geringverdiener und Familien mit Kindern. Wer zur Erbgeneration zählt und im Alter zum Beispiel über Immobilien- oder Wertpapiervermögen verfügen wird, kann mit laufenden Erträgen aus diesem Vermögen seine Rente aufbessern. Die heute vom Steuerzahler gesponserten, später steuerpflichtigen Mini-Renten aus den "Riester-Policen" werden Angehörige der Erbgeneration vermutlich nicht unbedingt brauchen. Wenig interessant ist die "Riester-Rente" auch für alle, die schon in wenigen Jahren in Rente gehen. Für sie kommt in der kurzen Ansparphase trotz der Zuschüsse der Zinseszinsseffekt kaum noch zum Tragen - dafür aber hohe Kosten für Vertrieb und Verwaltung der Police.

### 3. Muss man bei der "Riester-Rente" mitmachen?

Nein. Die "Riester-Rente" ist eine freiwillige Altersvorsorge. Wer keine Police abschließt, lässt sich aber staatliche Zuschüsse entgehen.

### 4. Welches sind die wichtigsten Förderkriterien für die Riester-Rente?

Die Rente kann erst mit Beginn des gesetzlichen Rentenalters ausgezahlt werden. Die Rentenzahlungen müssen lebenslang erfolgen. Eine Einmalzahlung wie bei anderen privaten Rentenversicherungen ist nicht möglich. Ausnahme: Anbieter von Investmentfonds dürfen ihren "Riester-Versicherten" zu Beginn der Rente ein Fünftel des angesparten Kapitals auf einen Schlag auszahlen. Die übrigen vier Fünftel müssen verrentet werden. Stirbt der Versicherte, muss die Rentenzahlung auf Hinterbliebene übertragen werden können. Das eingezahlte Kapital darf sich bis zum Rentenbeginn nicht verringert haben. Es gibt also eine "Geld-zurück"-Garantie.

Der Anbieter (Versicherung, Fondsgesellschaft, ...) muss die Verwaltungs- und Vertriebskosten gegenüber dem Anleger vollständig offen legen. Der Anleger erhält außerdem mindestens jährlich schriftliche Informationen über den Kontostand sowie Verwendung und Erträge des Kapitals.

Die Kosten für den Vertragsabschluss darf der Anbieter nicht sofort von den ersten Einzahlungen abziehen, sondern muss sie über zehn Jahre verteilen.

Die Zahlungen aus der "Riester-Rente" dürfen nicht pfändbar sein. Anders als Lebensversicherungen darf die Police auch nicht abgetreten oder beliehen werden, etwa für den Kauf einer Immobilie.

Ein Ruhen des Vertrages muss möglich sein. Der Versicherte kann bei Geldknappheit die Zahlungen also aussetzen.

Der Vertrag darf gekündigt werden. Bei einer Kündigung können die bislang eingezahlten Prämien und Zuschüsse in ein anderes "Riester-Produkt" nahtlos übertragen werden.

#### **5. Welche Zulagen gibt es bei der "Riester-Rente"?**

Wer ab 2008 einen Anlagebetrag von insgesamt vier Prozent seines maßgeblichen Einkommens im Jahr zusätzlich anspart, erhält vom Staat den maximalen Fördersatz. Die vier Prozent setzen sich aus dem Eigenbetrag und der Zulage zusammen. Die maximale Zulage beträgt für Alleinstehende 154 Euro, für Verheiratete 308 Euro und für jedes Kind zusätzlich 185 Euro im Jahr. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als die Zulage, wird die Differenz dem Steuerpflichtigen gutgeschrieben. Der Sonderausgabenabzug erlaubt den Abzug von Sonderausgaben - hier: Beiträgen zur Altersvorsorge - vom steuerpflichtigen Einkommen.

#### **6. Wer bekommt die Kinderzulage?**

Die Kinderzulage wird dem Elternteil zugeschrieben, der auch das Kindergeld erhält. Das gilt auch für Geschiedene. Wenn die Eltern gemeinsam zur Steuer veranlagt werden, erhält die Mutter die Kinderzulage.

#### **7. Welche Formen der Altersvorsorge belohnt der Staat mit "Riester-Zulagen"?**

Private Rentenversicherung: Der Anbieter investiert vor allem in Zinspapiere, also Anleihen von Staaten, Städten und Unternehmen aus dem In- und Ausland. Der Versicherte bekommt später eine vorab garantierte Mindestrente sowie eine Extra-Rendite (Überschussbeteiligung), deren Höhe erst am Ende feststeht.

Fondsgebundene Rentenversicherung: Der Versicherer investiert in Zinspapiere und Fonds, darunter auch Aktienfonds. Die Renditechancen und Renditerisiken sind wegen des höheren Aktienanteils höher als bei der privaten Rentenversicherung.

Banksparplan: Das Geld wird vom Versicherer selbst verzinst. Die Rendite des Versicherten besteht in Zinsen und Zinseszinsen.

Investmentfonds: Aktien-, Renten- oder auch gemischte Fonds sind möglich. Wegen der "Geld-zurück-Garantie" müssen die Fondsmanager aber vorsichtig wirtschaften. Der Anteil an Aktien oder spekulativen Anleihen ist daher geringer als bei herkömmlichen Investmentfonds.

Wohneigentumserwerb: Will man Wohneigentum erwerben, kann man sein eigenes

"Riester-Konto" anzapfen. Voraussetzung: Das Objekt wird selbst genutzt. Zwischen 10.000 und 50.000 Euro kann man vom "Riester-Vorsorgekonto" abziehen. Überziehen kann man das Konto nicht. Vielmehr muss man es wieder ausgleichen: Das geborgte Geld muss bis zum Beginn des Rentenalters auf das Vorsorgekonto zurückgezahlt werden.

Betriebliche Altersvorsorge: Denkbar sind Direktversicherungen, Pensionskassen oder Pensionsfonds. Die maximalen staatlichen Zulagen gibt es für diese Vorsorgevariante schon ab 2002 - und nicht erst 2008.

#### **8. Haben Arbeitnehmer einen Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge?**

Bisher stand es dem Arbeitgeber weitgehend frei, zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen er seinen Beschäftigten eine Betriebsrente gewähren wollte. Seit dem 01.01.2002 haben Arbeitnehmer aber einen individuellen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung, wenn sie die Zusage des Arbeitgebers durch Entgeltumwandlung finanzieren. Arbeitnehmer des Öffentlichen Dienstes haben diesen Anspruch bislang nicht einheitlich.

#### **9. Welche Formen der betrieblichen Altersvorsorge gibt es?**

Formen der betrieblichen Altersvorsorge sind Zahlungen aus Direktversicherungen, Pensionskassen oder Pensionsfonds sowie Direktzusagen, bei denen der Arbeitgeber die Zahlungen direkt leistet. Neu als Variante der betrieblichen Altersvorsorge sind lediglich Pensionsfonds. Die maximalen staatlichen Zulagen im Rahmen der "Riester-Rente" gibt es für diese Vorsorgeform bereits seit 2002 - und nicht - wie bei der privaten "Riester-Rente" - erst 2008.

#### **10. Sind Direktzusagen in der betrieblichen Altersvorsorge gegen Konkurs geschützt?**

Ja. Direktzusagen werden von der gesetzlich vorgeschriebenen Insolvenzversicherung erfasst. Die Betriebsrente wird deshalb im Falle eines Konkurses des Arbeitgebers vom Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung weitergezahlt.

#### **11. Wer zahlt die Zulage an wen?**

Der Gesetzgeber hat eine neue Behörde geschaffen: die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen. Sie zahlt die steuerfinanzierten Zuschüsse (Grund- und Kinderzulage) direkt an den Anbieter der Police (Versicherung, Bank, etc.).

#### **12. Darf man mehrere "Riester-Policen" abschließen?**

Ja, sogar beliebig viele. Der Staat fördert allerdings nur maximal zwei Verträge mit

Zuschüssen, und diese Zulagen verteilen sich auf die beiden Verträge. Weitere Policen kann man aber als Sonderausgabe "von der Steuer absetzen", wenn man den Freibetrag noch nicht ausgeschöpft hat.

**13. Kann man auch in späteren Jahren noch "Riester-Verträge" abschließen?**

Ja. Man muss nicht dieses Jahr abschließen, man muss es auch später nicht, auch nicht nach 2008. Wer sich aber keine staatlichen Zuschüsse für 2003 entgehen lassen will, muss bis zum 31.12.2003 den Vertrag (oder die Verträge) abgeschlossen haben. Wer erst 2004 abschließt, verliert die Förderung für 2003. Die Zulagen für 2002 können nicht mehr nachträglich geltend gemacht werden.

**14. Kann man bestehende Versicherungen (private oder fondsgebundene Rentenversicherung, Kapitallebensversicherung) in "Riester-Policen" umwandeln?**

Das Gesetz erlaubt dies, wenn die bisherige Police die Kriterien der "Riester-Police" erfüllt. In der Praxis hängt dies aber vor allem vom Gutdünken der Versicherung ab. Im Streitfall prüft die Zertifizierungsstelle, ob die Altpolice die Kriterien erfüllt. Die Prüfung kann bis zu 2.500 Euro kosten. Praktisch chancenlos ist man, wenn der bisherige Versicherer überhaupt kein "Riester-Produkt" anbietet.

**15. Muss man die "Riester-Rente" später versteuern?**

Ja - aber erst im Rentenalter. Da der Großteil der gesetzlichen Rentenzahlungen aber steuerfrei ist, bleibt vielen Rentnern in der Regel noch ein Steuerfreibetrag. Somit wäre für diese Rentner auch zumindest ein Teil der "Riester-Rente" steuerfrei.

**16. Kann man sich bei der Riester-Rente alles auf einmal auszahlen lassen?**

Nein. Es sind - wie in der Gesetzlichen Rentenversicherung - nur monatliche Auszahlungen möglich.

**17. Darf man die "Riester-Rente" verpfänden oder beleihen?**

Nein. Anders als zum Beispiel Lebensversicherungen dürfen "Riester-Policen" nicht beliehen, verpfändet, verkauft oder anderswie abgetreten werden.

**18. Was ist im Ernstfall sinnvoller: kündigen oder beitragsfrei stellen?**

Von der Kündigung ist eher abzuraten, denn der Versicherte muss dann die öffentlichen Zulagen samt Zinsen zurückzahlen. Sogar die Steuervorteile durch die Absetzbarkeit der Beiträge verkehren sich: Man muss die Steuergutschriften dann

ebenfalls zurückzahlen. Und der Anbieter des Vertrages ist laut Gesetz nicht verpflichtet, bei vorzeitiger Kündigung das angesparte Guthaben komplett zurückzuzahlen - die "Geld-zurück"-Garantie gilt nur für Verträge, die bis Rentenbeginn laufen. Aus diesen Gründen ist es im Notfall ratsam, den Vertrag beitragsfrei zu stellen, so dass der Vertrag auf dem Papier erhalten bleibt. Kommen bessere Zeiten, kann man die Zahlungen wieder aufnehmen.

#### **19. Kann man mit der "Riester-Rente" Verlust machen?**

Nein. Die "Riester-Policen" sind sicherer als beispielsweise Aktien oder Aktienfonds, haben aber auch geringere Renditechancen. Die Anbieter (Versicherungen, Fondsgesellschaften etc.) müssen eine "Geld-zurück-Garantie" geben. Es wird also mindestens das ausgezahlt, was Versicherter und Staat eingezahlt haben.

#### **20. Kann man mit einem Pensionsfonds Verlust machen?**

Nein. Einzahlungen in einen Pensionsfonds sind sicherer als beispielsweise Aktien oder Aktienfonds, haben aber auch geringere Renditechancen. Die Anbieter (Versicherungen, Fondsgesellschaften etc.) müssen eine "Geld-zurück-Garantie" geben. Es wird also mindestens das ausgezahlt, was Versicherter und Staat eingezahlt haben. Pensionsfonds sind auch gesetzlich gegen Konkurs geschützt.

#### **21. Kann man mit Einzahlungen in eine Pensionskasse Verlust machen?**

Nein. Einzahlungen in eine Pensionskasse sind sicherer als beispielsweise Aktien oder Aktienfonds, haben aber auch geringere Renditechancen. Die Pensionskasse bietet im Rahmen der "Riester-Rente" eine "Geld-zurück-Garantie" an. Es wird also mindestens das ausgezahlt, was Versicherter und Staat eingezahlt haben.

#### **22. Kann der Anbieter meiner "Riester-Police" bankrott gehen?**

Von Versicherungspleiten ist die Bundesrepublik bislang verschont geblieben, auszuschließen ist der Bankrott eines Assekuranz-Unternehmens aber nicht.

Das Problem: Im Gegensatz zu den Banken haben die Versicherungen keinen Rettungsfonds. Im Ernstfall rechnet der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) aber damit, dass eine insolvente Versicherung von einem Versicherungskonzern geschluckt und die Einlagen so gerettet werden würden. Wer bei einer Versicherung eine "Riester-Police" abschließt, hat aber keine Garantie gegen einen Totalausfall. Die Laufzeit der Verträge ist lang - bis zum Rentenbeginn. Und der Eintritt ins Rentenalter ist erst der Starttermin der monatlichen Auszahlungen.

**23. Kann man den Vertragspartner nach Abschluss einer "Riester-Police" überhaupt wechseln?**

Ja. Man kann jeweils zum Ende des nächsten Quartals kündigen. Wer die staatlichen Zulagen nicht verlieren will, muss aber bei einem anderen Anbieter einen nahtlos anschließenden Vertrag mit Zertifikat abschließen. Der Wechsel kostet allerdings Gebühren. Deren Höhe variiert von Anbieter zu Anbieter.

**24. Kann man die "Riester-Rente" im Ausland beziehen?**

Ja, aber das Gesetz benachteiligt Bürger, die ihren Altersruhesitz ins Ausland verlegen wollen. Man kann die "Riester-Rente" zwar im Ausland kassieren, muss aber 15 Prozent Abschlag für die Staatszuschüsse und die Steuervorteile zahlen. Hintergrund ist, dass die Einkünfte aus der "Riester-Rente" versteuert werden müssen. Wer aber Deutschland verlässt, entzieht sich auch den deutschen Finanzämtern. Betroffen sind zum Beispiel Rentner, die nach Mallorca auswandern, und heimkehrende Gastarbeiter.

**25. Macht es Sinn, das "Riester-Konto" zum Erwerb von Wohneigentum zu nutzen?**

Eher nicht. Wer mit dem Geld der "Riester-Rente" eine selbstgenutzte Immobilie bauen oder kaufen will, kann das theoretisch tun. Nachteil: Man kann nur das Geld zur Finanzierung nutzen, das man auf seinem "Riester-Konto" bereits angespart hat, mindestens 10.000 Euro, maximal 50.000 Euro. Diese Ansparphase dauert ihre Zeit, denn erst im Jahr 2008 kann man die vollen vier Prozent seines Bruttoeinkommens in sein "Riester-Papier" investieren. Außerdem: Das für den Hauskauf geborgte Geld muss bis Rentenbeginn wieder auf das eigene "Riester-Konto" eingezahlt sein. Wer erst mit 40 anfängt zu bauen, schafft die Rückzahlung kaum. Und: Wer seine mit "Riester-Geldern" finanzierte Immobilie vermietet oder verkauft, muss alle Zulagen plus Zinsen an den Staat zurückzahlen.

**26. Mit welchem "Riester-Produkt" erzielt man die höchste Rendite?**

Die Ertragskraft der einzelnen Policen steht nicht im Voraus fest. Es werden allenfalls Mindestverzinsungen garantiert. Grundsätzlich gilt: Je höher der Aktienanteil an einem Anlageprodukt, desto höher die Chancen und Risiken bei der Rendite - denn der Wert des Investments schwankt dann mit dem oft heftigen Auf und Ab der Börse. Die Rendite festverzinslicher Papiere guter Bonität (Beispiel: Bundesschatzbriefe) schwankt dagegen viel weniger. "Wer gut essen will, kaufe Aktien, wer gut schlafen will, kaufe Anleihen", sagt der Börsianer.

Kai Althoetmar

## Linktipps zu...

### Hochrechnungen Ihrer Rente

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte  
[www.bfa.de](http://www.bfa.de)

Über die Webseite der Bundesversicherungsanstalt können Sie für sich selbst eine Renteninformation anfordern. Und zwar nicht nur den Versicherungsverlauf, sondern auch Hochrechnungen Ihrer Rente.

### Übersicht über Internetangebote deutscher und internationaler Rentenversicherungsträger

Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften  
[www.dhv-speyer.de/rei/jvl/page4.htm](http://www.dhv-speyer.de/rei/jvl/page4.htm)

### Allgemeine Informationen

Bundesamt für Finanzen  
[www.bundesamt fuer finanz en.de](http://www.bundesamt fuer finanz en.de)

Bundesministerium der Finanzen  
[www.bmf.bund.de](http://www.bmf.bund.de)

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung  
[www.bmgesundheit.de](http://www.bmgesundheit.de)

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
[www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte  
[www.bfa.de](http://www.bfa.de)

Künstlersozialkasse  
[www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de)

Landwirtschaftliche Alterskasse  
[www.lsv-d.de](http://www.lsv-d.de)

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger  
[www.vdr.de](http://www.vdr.de)

WDR (Tipps und Stichworte zum Thema Rente)  
[www.wdr.de/tv/service/geld/rubrik/rente.phtml](http://www.wdr.de/tv/service/geld/rubrik/rente.phtml)

## **Übersicht über Internetangebote deutscher und internationaler Rentenversicherungsträger**

Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften  
**[www.dhv-Altersvorsorgeberatung/Riester-Rente](http://www.dhv-Altersvorsorgeberatung/Riester-Rente)**

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (Lobbyverband für Betriebsrenten)  
**[www.aba-online.de](http://www.aba-online.de)**

Bund der Versicherten  
**[www.bunddersicherten.de](http://www.bunddersicherten.de)**

Süddeutsche Zeitung (Artikelserie zur Riester-Rente)  
**[www.sueddeutsche.de/rente](http://www.sueddeutsche.de/rente)**

Verbraucherzentralen Bundesverband  
**[www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)**

WDR (Informationen zur Riester-Rente)  
**[www.wdr.de/studio/dortmund/lokalzeit/infos/rente/was\\_ist\\_die\\_rr.phtml](http://www.wdr.de/studio/dortmund/lokalzeit/infos/rente/was_ist_die_rr.phtml)**

Zentrale Stelle für Altersvorsorge  
**[www.bfa.de](http://www.bfa.de)**

Zertifizierungsstelle (Riester-Rente)  
**[www.altzerg.bund.de](http://www.altzerg.bund.de)**

## **Informationen für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst**

Bundesinnenministerium  
**[www.bmi.de](http://www.bmi.de)**

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder  
**[www.vbl.de](http://www.vbl.de)**

Deutscher Beamtenbund  
**[www.dbb.de](http://www.dbb.de)**

## **Zukunft der Rente/Rentenreform**

Deutsches Institut für Altersvorsorge (Einrichtung der Banken)  
**[www.dia-vorsorge.de](http://www.dia-vorsorge.de)**

Financial Times Deutschland  
(Arikelseerie: Die Riester-Rente und ihre Folgen für Finanzdienstleister und Anleger)  
**[www.ftd.de/neue-rente](http://www.ftd.de/neue-rente)**

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft  
**[www.gdv.de](http://www.gdv.de)**

Institut für Wirtschaft und Gesellschaft  
**[www.iwg-bonn.de](http://www.iwg-bonn.de)**

**Impressum:**

Herausgegeben  
vom Westdeutschen Rundfunk Köln

Verantwortlich  
Quarks & Co,  
Daniele Jörg

Redaktion  
Thomas Hallet

Autoren  
Heinz Greuling  
Heinz Hoppe  
Sabine Otto  
Martin Rosenberg  
Jochen Rüdell  
Kai Althoetmar

Gestaltung  
Designbureau Kremer & Mahler

Bildrechte:  
Alle: © WDR

© WDR 2003